

Jahresbericht

2010

suissimage

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Präsidentin	2
Vergütungen	
• Tarife	5
• Einnahmen	9
Berechtigte	
• Mitglieder und Auftraggeber	14
• Ausländische Berechtigte	17
• Abrechnungen	18
Unternehmen	
• Generalversammlung	22
• Vorstand	22
• Geschäftsstelle	23
• Nationale Zusammenarbeit	25
• Internationale Zusammenarbeit	26
Jahresrechnung	
• Bilanz	29
• Erfolgsrechnungen	30
• Anhang zur Jahresrechnung	33
• Revisionsstellenbericht	39
Impressum	40

Vorwort der Präsidentin

Geistiges Eigentum als Eigentum zweiter Klasse?

Nach dem zähen politischen Ringen zwischen den verschiedenen Interessengruppen im eidgenössischen Parlament konnte der Bundesrat Mitte 2008 das revidierte Urheberrechtsgegesetz in Kraft setzen. Obwohl das gesetzgeberische Resultat, wie dies nicht selten der Fall ist, den einen zu weit, den anderen zu wenig weit ging, konnten alle Stakeholder schliesslich mit dem gefundenen Kompromiss leben. Keine ernst zu nehmende politische Kraft hat das Referendum ergriffen und der Versuch einer Splittergruppierung, ein solches zu lancieren, ist kläglich gescheitert.

SUSSIMAGE und ihre Schwestergesellschaften gingen davon aus, dass nun für eine Weile Ruhe an der politischen Front eintreten werde. Wir haben uns getäuscht. Dass kein Gesetz in Stein gemeisselt ist, das wissen wir. Es ist uns auch bekannt, dass es – zwar wenig elegant – aber durchaus nicht unüblich ist, wenn einzelne überstimmte Parlamentsmitglieder nach der Entscheidungsfindung mit persönlichen Vorstößen bereits Debattiertes wieder aufwärmen möchten. Das gehört zum politischen Spiel und dient vorab dem Wunsch nach persönlicher Profilierung.

Wenn sich hingegen nur kurze Zeit nachdem die politischen Würfel gefallen sind, Interessengruppen daranmachen, ein austariertes gesetzgeberisches Resultat aus den Angeln zu heben, lässt dies aufhorchen. Nomen est omen! Die Rede ist von der Stimmungsmache und den politischen Aktivitäten der Piratenpartei, die zusammen mit den Jungfreisinnigen nichts weniger anstrebt als die Eliminierung des Vergütungssystems für das private Kopieren, welches sich seit vielen Jahren bewährt hat. Man könnte das Ganze in Anlehnung an den Filmklassiker «... denn sie wissen nicht, was sie tun» als jugendlichen Übermut oder als Ärgernis zur Kenntnis nehmen, wäre da nicht der Aspekt, dass mit dem Vorgang für die Betroffenen Grundwerte unserer Rechtsordnung in erheblichem Masse relativiert werden.

Eigentum ist ein verfassungsmässig geschütztes Gut. Auch wenn man dieses nicht mit der Aura einer heiligen Kuh umgeben will, darf sein Kerngehalt nicht ausgehöhlt werden. Das gilt für materielle wie immaterielle Güter. Das geistige Eigentum ist genauso wenig wie das Eigentum an einer Sache Gemeingut, das man sich nach Belieben aneignen kann. Auch kulturellen Werken kommt ein realer Wert zu. Künstlerinnen und Künstler schaffen zwar durchaus ideelle Werte für unsere Gesellschaft, ohne die unser Leben verarmen würde. Ihre Leistungen haben aber auch einen Wert im Sinne von ökonomischen Gütern. Als solche geniessen sie den Schutz der Eigentumsgarantie.

Die Krux liegt darin, dass es im Gegensatz zur gegenständlichen Welt in der digitalisierten Welt nicht so einfach ist, die Urheber und Rechteinhaber gegen unerlaubte Übergriffe zu schützen. Ein System der Überwachung des individuellen Nutzungs- und Kopierverhaltens des Einzelnen ist mit dem Schutz der Privatsphäre nicht verträglich. Um trotzdem die Rechte der Urheber zu wahren, hat die Schweiz – wie die meisten anderen europäischen Länder – einen ausgesprochen liberalen Weg gewählt. Das private Vervielfältigen geschützter Werke für den persönlichen Gebrauch ist erlaubt. Niemand wird deswegen kriminalisiert oder verfolgt. Dasselbe gilt auch für das Kopieren geschützter Werke in Betrieben, wenn dieses der internen Information und Dokumentation dient.

Diese Freiheit findet ihr Gegenstück im pauschalen Vergütungssystem, das bei den Speichermedien ansetzt. Nur so ist ohne Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Nutzers sichergestellt, dass die Berechtigten die ihnen zustehenden Entschädigungen erhalten. Die Tarife orientieren sich dabei nicht nur am Speicherplatz, sondern auch am Kaufpreis der Geräte und am Ursprung der gespeicherten Daten. Sie werden regelmässig mit den Nutzer- und Konsumentenverbänden ausgehandelt, müssen genehmigt oder im schlimmsten Fall gerichtlich entschieden werden. Die Gerätepreise sind deswegen in den letzten Jahren nicht gestiegen. Ganz im Gegenteil. Das hindert indes die Kreise, die mit dem Motto Abgabenterror dem Gratiskopieren geschützter Werke das Wort reden, nicht daran, die Mär von einer Verteuerung der Speichermedien zu verbreiten. Es wird verschwiegen, dass bei einem Durchdringen mit diesem Anliegen Künstlerinnen und Künstler um einen substanziellem Teil ihrer Ansprüche geprellt werden und damit in einem Masse in die Rechte am geistigen Eigentum eingegriffen wird, das nicht hingenommen werden kann.

Dr. Lili Nabholz-Haidegger, Zollikon
Präsidentin SUSSIMAGE

Vergütungen

Tarife

Verwertungsgesellschaften haben den gesetzlichen Auftrag, den von ihnen vertretenen Berechtigten eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke zu sichern. Dabei sind sie weit mehr als blosse Inkassostellen für Urheberrechtsvergütungen. Die Entschädigung der Urheber und Rechteinhaber für die Nutzung ihrer Werke wird für kollektiv wahrgenommene Rechte in der Schweiz nicht behördlich festgelegt, wie dies teilweise in andern europäischen Staaten der Fall ist. Die Verwertungsgesellschaften haben für die Kulturschaffenden vielmehr faire Entschädigungen auf dem Wege von Verhandlungen mit Nutzerverbänden zu erkämpfen. Die von den Nutzern geschuldeten Vergütungen sind in Gemeinsamen Tarifen aller beteiligten Verwertungsgesellschaften festgehalten, die der Genehmigung durch die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) unterliegen, welche ihrerseits die Stellungnahme des Preisüberwachers einzuholen hat. Diese Tarifgenehmigungsbeschlüsse können auf dem Rechtsweg über zwei Instanzen hinweg bis zum Bundesgericht angefochten werden.

Im Berichtsjahr sind folgende Tarifänderungen zu verzeichnen:

GT 2a – Weiterversenden über Umsetzer

Mit Beschluss vom 23. November 2010 hat die ESchK einen revidierten und einvernehmlich zustande gekommenen Gemeinsamen Tarif 2a für das Weiterversenden über Umsetzer genehmigt, wobei die Tarifansätze entsprechend dem tieferen durchschnittlichen Bruttoertrag der Nutzer um 4 Rappen pro Monat und Konzessionär gesenkt wurden. Inzwischen gibt es nur noch zwei solche Umsetzeranlagen in den Gebirgskantonen Wallis und Graubünden, **welche drahtlos** digital Radio- und Fernsehprogramme weiterversenden und damit von diesem Tarif betroffen sind.

GT 2b – Weiterversenden über IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte und PC-Bildschirme

Da weder Verwertungsgesellschaften noch Nutzerverbände bis zum 15. November 2010 eine Revision des geltenden GT 2b verlangt haben, hat sich dessen Gültigkeitsdauer automatisch bis Ende 2012 verlängert.

GT 3a – Sendeempfang in Restaurants, Hotels und Verkaufsgeschäften

Nachdem der für den 29. Oktober 2009 angesetzte Termin zur Behandlung der Tarifeingabe vor der ESchK wegen zweier in den Ausstand getretener Mitglieder abgesetzt wurde, beriet die ESchK am 26. März 2010 in neuer Besetzung über den revidierten Tarifentwurf. Aufgrund der immer weiter hinausgeschobenen Verhandlung wurden die für die Tarifberechnung verwendeten Zahlen schliesslich als veraltet erachtet. Zudem war für die ESchK das Berechnungsmodell schwer nachvollziehbar. Sie hat der Tarifvorlage daher die Genehmigung versagt und den bestehenden Tarif bis Ende 2013 verlängert. Erfreulicherweise hat sie überdies in ihrem Beschluss festgehalten, dass der Empfang von Sendungen in Sitzungs-, Hotel- und Spitalzimmern keinen vergütungsfreien Privatgebrauch darstellt und der Hotel- oder Spitalbetreiber, welcher die erforderliche Empfangsmöglichkeit zur Verfügung stellt, als Nutzer und Schuldner der Vergütung gilt.

GT 3b – Sendeempfang in Transportmitteln

Mit Beschluss vom 10. Oktober 2010 hat die ESchK der Verlängerung des bisherigen GT 3b bis Ende 2011 zugestimmt. Für den audiovisuellen Bereich ist dieser Tarif nicht von grosser Bedeutung, denn TV-Empfang gibt es nur in beschränktem Masse in Reisecars und auf Schiffen, bisher aber nicht in Flugzeugen, wo zwar auch Filme gezeigt werden, aber nicht ab Fernsehen.

GT 3c – Empfang von TV-Sendungen auf Grossbildschirmen (Public Viewing)

Am 16. Dezember 2010 musste die ESchK über einen revidierten GT 3c für den Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen (Public Viewing) befinden, den ihr Verwertungsgesellschaften und Nutzerverbände einvernehmlich zur Genehmigung unterbreitet hatten. Der Tarif sieht unveränderte Ansätze vor und gilt für die Jahre 2011 bis 2014. Die UEFA und die SRG SSR haben wie schon beim ersten Tarif die Nichtgenehmigung des Tarifs beantragt und geltend gemacht, diese Form des Sendeempfangs unterliege nicht der obligatorischen Kollektivverwertung. Die ESchK hatte über die Genehmigung dieses ab 1. Januar 2011 gültigen Nachfolgetarifs zu befinden, obschon die Beschwerde gegen den ersten diesbezüglichen Tarif noch immer hängig war und ein rechtskräftiger Entscheid über die strittige Frage daher noch immer ausstand. Die ESchK hat in ihrem Entscheid ihre Auffassung aus dem Jahre 2008 bestätigt und den Tarif genehmigt.

Die Gemeinsamen Tarife 2b und 12 weisen den Weg in die Zukunft

Manch einem mag es zunächst mühsam erscheinen, für ein neues Angebot eine tarifliche Lösung mit den Verwertungsgesellschaften aushandeln zu müssen. Die Vorteile dieses Systems werden dann allerdings meist rasch erkannt. Gerade in den letzten Jahren haben tariflich getroffene Lösungen dazu geführt, dass der Schweiz bei gewissen Angeboten eine Pionierrolle zugekommen ist. Die folgenden zwei Beispiele mögen dies illustrieren.

Gemeinsamer Tarif 2b: In manchen Ländern müssen die Rechte zur Weiterleitung des Sendesignals über das Internetprotokoll (IPTV) auf dem Wege individueller Verträge mit den einzelnen Rechteinhaberinnen erworben werden. Der damit verbundene Aufwand ist enorm und lässt viele Interessenten davor zurücktrecken, mit einem entsprechenden Angebot auf den Markt zu gehen. In der Schweiz hingegen hat der Gesetzgeber für die Weitersendung generell die kollektive Verwertung vorgesehen, unabhängig von der dabei verwendeten Technologie. Diesem Umstand ist es zu verdanken, dass die Interessenten lediglich mit den Verwertungsgesellschaften verhandeln mussten. Der daraus hervorgegangene Gemeinsame Tarif 2b dient seither als rechtliche Grundlage für die beliebten IP-basierten Weitersendeangebote auf mobile Endgeräte und PC-Bildschirme.

Gemeinsamer Tarif 12: In der Schweiz ist das Kopieren von Werken zum privaten Gebrauch erlaubt. Im Gegenzug ist dafür eine Vergütung geschuldet, welche den Inhaberinnen der Rechte an den geschützten Werken zugutekommt. Die entsprechenden Nutzungen müssen in einem Tarif geregelt werden. Aufgrund dieser Rechtslage traten die Nutzervertreter vor drei Jahren mit einem neuen Angebot an die Verwertungsgesellschaften. Ein virtueller persönlicher Videorekorder (vPVR) sollte lanciert werden, mit welchem Privatpersonen bequem über das Internet Sendungen aufzeichnen und ansehen können. Der Weg über die kollektive Verwertung war für die Realisierung dieses Projekts unabdingbar: Die Notwendigkeit, sämtliche durch die Aufzeichnungen ihrer Werke betroffenen Rechteinhaberinnen einzeln anzufragen, hätte das Angebot faktisch verunmöglich. Die Verwertungsgesellschaften boten den Nutzerverbänden Hand, solche Angebote im Rahmen der kollektiven Verwertung abzugelten. Auch in diesem Bereich wurde den Nutzern damit ein Angebot ermöglicht, welches in vielen anderen Ländern bis heute wegen rechtlicher Hürden undurchführbar ist.

GT 4 – Privates Kopieren: das Padawan-Urteil

In einem Urteil vom 21. Oktober 2010 hat der Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg Grundsätze für eine europaweit einheitliche Regelung betreffend private Vervielfältigungen festgehalten (Vorabentscheidung in der spanischen Streitsache Padawan/SGAE; C-467/08). Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM stellen mit Befriedigung fest, dass die schweizerische Praxis hinsichtlich der Vergütungen für das private Kopieren in vollständiger Übereinstimmung mit den für die Europäische Union formulierten Vorgaben und damit europakompatibel ist (vgl. die detaillierte Stellungnahme aller fünf Gesellschaften unter News auf der Website von SUISSIMAGE).

GT 4a–d – Privates Überspielen auf Leerkassetten, CD und DVD, digitale Speicher in Aufnahmegeräten

Die Verwertungsgesellschaften konnten sich mit den Nutzern auf eine Verlängerung der Gemeinsamen Tarife 4a, b und c (Letzterer mit leicht reduzierten Ansätzen) für weitere drei Jahre im Rahmen der Parteiverhandlungen einigen. Beim Gemeinsamen Tarif 4d konnte wegen abweichender Vorstellungen über die Vergütungshöhe zunächst keine Einigung erzielt werden. Die Tarifvorlage musste deshalb strittig eingegeben werden. In der Verhandlung vor der Schiedskommission konnten die Nutzerverbände und die Verwertungsgesellschaften schliesslich ihre letzten Differenzen überwinden. Sie einigten sich auf eine Verlängerung des bestehenden GT 4d um 18 Monate mit leicht reduzierten Vergütungsansätzen im Audioteil und unveränderten Ansätzen im Audiovisionsteil.

GT 4e – Privates Überspielen auf Speicher in Multimediahandys

Der Gemeinsame Tarif 4e wurde von der ESchK an der Sitzung vom 18. März 2010 genehmigt. Eher überraschend hat die ESchK allerdings den vorgeschlagenen Ansatz von CHF –80 pro GB auf CHF –30 reduziert. Die Konsumentenschutzverbände haben den Entscheid öffentlich begrüßt, während der Nutzerverband Swico diesen aus grundsätzlichen Überlegungen ablehnt und mit Unterstützung des Nutzerverbands Swissstream an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen hat. Nach Auffassung des Swico ist das Speichern von urheberrechtlich relevantem Material auf dem Musikhandy gegenüber anderen Funktionen, etwa gegenüber der Telefonie oder dem Verfassen von Nachrichten, von untergeordneter Bedeutung und daher ihrer Meinung nach nicht vergütungspflichtig. Demgegenüber stützen sich die Verwertungsgesellschaften auf aktuelle Studien, welche belegen, dass Multimediahandys in beträchtlichem Umfang auch für die Abspeicherung von urheberrechtlich geschützten Werken verwendet werden. Mit Blick auf die bei MP3-Playern geschuldete Vergütung ist ihres Erachtens daher auch hier eine Vergütung geschuldet. Der genehmigte GT 4e hätte gemäss Beschluss der ESchK am 1. Juli 2010 in Kraft treten sollen. Das Bundesverwaltungsgericht hat der Beschwerde aber aufschreibende Wirkung erteilt, weshalb im Berichtsjahr noch keine Einnahmen aus diesem Tarif zu verzeichnen sind. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs endet am 31. Dezember 2011, weshalb der ESchK bis Ende Mai 2011 ein Nachfolgetarif zur Genehmigung eingereicht werden muss. Es bleibt zu hoffen, dass die Berechtigten für diese Form privater Kopien eine Entschädigung erhalten, bevor der Markt mit Multimediahandys wie dem iPhone völlig gesättigt ist und die Verkaufszahlen einbrechen.

GT 8/9 – Reprografie und elektronische Nutzungen in betriebsinternen Netzwerken

Die unter der Leitung von ProLitteris geführten Verhandlungen der Gemeinsamen Tarife 8/9 beschäftigen SUISSIMAGE insbesondere aufgrund einer möglichen Ausdehnung des GT 9 III (Werknutzungen in schulinternen Netzwerken) auf ganze Werke im Rahmen der freiwilligen Kollektivverwertung. Entsprechende Verhandlungen mit den interessierten Nutzern werden derzeit separat geführt, einerseits um mit einer Übergangsvereinbarung ein frühzeitiges Angebot solcher Dienste zu ermöglichen und anderseits um der Verhandlungsrounde des GT 8/9 ein fertiges Regelungsmodell unterbreiten zu können, welches sodann in den GT 9 III integriert werden kann.

GT 12 – Miet- oder leihweise zur Verfügung gestellte Speicherkapazität

An ihrer Sitzung vom 16. Dezember 2009 genehmigte die Schiedskommission den strittig eingegebenen revidierten GT 12 mit der von den Verwertungsgesellschaften als Kompromiss angebotenen Vergütung von CHF –.80 pro Monat und Kunde. Gegen diesen Entscheid haben Swissstream und Swisscom Ende April 2010 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht. Der Schriftenwechsel ist abgeschlossen, die Beschwerde noch immer hängig.

Da weder Verwertungsgesellschaften noch Nutzerverbände bis Ende 2010 Neuverhandlungen für einen revidierten Tarif ab 1. Januar 2012 verlangt haben, hat sich die Gültigkeitsdauer des GT 12 automatisch bis Ende 2012 verlängert.

Tarifgenehmigung: rascher zum Ziel im Interesse aller Beteiligten

In ihrem Geschäftsbericht 2009 (S. 13) hat die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) die Frage aufgeworfen, inwieweit sie selbst noch in die heutige Verwertungslandschaft passe oder «ob es zur Sicherung der Tarifkontrolle bzw. eines effizienten Genehmigungsverfahrens nicht grundlegender Änderungen bedarf. Denn auch mit der Einführung einer zusätzlichen richterlichen Instanz mit voller Kognition hat sich das Verfahren erheblich verlängert, bis ein umstrittener Tarif abschliessend geprüft und allenfalls in Kraft treten kann.»

Am jährlich stattfindenden Urheberrechtsgespräch beim Institut für Geistiges Eigentum (IGE) waren sich Nutzerseite und Verwertungsgesellschaften darin einig, dass die unabhängige, paritätisch zusammengesetzte Schiedskommission mit ihrem Fachwissen zu branchenspezifischen Besonderheiten erhalten bleiben muss, dass aber Massnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Tarifgenehmigungsverfahrens sehr wünschbar sind. Das Institut hat die Einsetzung einer entsprechenden Arbeitsgruppe in Aussicht gestellt.

Auch der Preisüberwacher hat in einem Blog vom 20. Juli 2010 die lange Verfahrensdauer und den sich daraus ergebenden «ungewissen Rechtszustand» bedauert, zumal sich in den fraglichen Bereichen die Technologie fast täglich ändere und die lange Dauer bis zu einem rechtskräftigen Urteil daher kaum zu sachgerechten Lösungen beitrage.

In der Tat können Tarifverhandlungen erst richtig aufgenommen werden, wenn mittels wissenschaftlicher Erhebungen gesichertes Zahlenmaterial vorliegt. Diese Verhandlungen zwischen Verwertungsgesellschaften und massgebenden Nutzerverbänden dauern in der Regel mindestens ein halbes Jahr. Ein verhandelter Tarif muss der Schiedskommission sieben Monate vor Inkrafttreten zur Genehmigung eingereicht werden. Damit besteht bereits eine erhebliche zeitliche Diskrepanz von mehr als einem Jahr zwischen Datenerhebung und Tarifgenehmigung. Diese verstärkt sich weiter, wenn gegen die Tarifgenehmigung anschliessend beim Bundesverwaltungsgericht und schliesslich beim Bundesgericht Beschwerde geführt wird.

Als Beispiel für die Problematik der langen Verfahrensdauer sei der für das Public Viewing geschaffene Gemeinsame Tarif 3c angeführt. Mit Beschluss vom 8.4.2008 hat die Schiedskommission – rechtzeitig auf die in der Schweiz stattfindende Fussball-Europameisterschaft hin – einen ersten Tarif genehmigt. Diese Genehmigung wurde in der Folge durch die UEFA und die SRG SSR angefochten, wobei insbesondere die gesetzliche Grundlage für diesen Tarif umstritten ist. Ein rechtskräftiges Urteil liegt derzeit noch nicht vor. Da die Gültigkeitsdauer des angefochtenen Tarifs am 31.12.2010 endet, musste der Schiedskommission für die Zeit ab 2011 bereits ein Nachfolgetarif zur Genehmigung eingereicht werden, obwohl die strittigen Fragen durch die Gerichte noch nicht entschieden sind. Die Schiedskommission hat am 16. Dezember 2010 auch diesen Nachfolgetarif genehmigt, doch ist zu erwarten, dass auch dieser Beschluss wieder angefochten wird. Weitere analoge Fälle stehen bevor.

Einnahmen

Die SUSSIMAGE-Gesamteinnahmen 2010 auf einen Blick

(in 1'000 CHF)	2010	2009	Veränderung (+/-)
Einnahmen aus Urheberechten:			
• obligatorische Kollektivverwertung	45'771	46'294	- 1,13%
• freiwillige Kollektivverwertung	3'075	3'115	- 1,28%
Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte	964	963	+ 0,10%
Total Einnahmen	49'810	50'372	- 1,12%

Stark rückläufig waren erneut die Vergütungen für das private Kopieren, gingen diese im Berichtsjahr doch um 39% (nur GT 4a–d) bzw. 25% (GT 4 und 12) zurück. Dies erklärt sich damit, dass einerseits die Preise der Leerträger und Speichermedien und damit verbunden auch die dafür geltenden Tarifansätze laufend sinken. Andererseits gehen die Verkäufe für bisherige Leerträger wie Videokassetten zurück und bisherige Speichermedien werden in immer kürzeren Zeitspannen durch eine neue Generation abgelöst wie etwa der iPod durch das iPhone; die dafür geschaffenen neuen Tarife sind dann jedoch häufig durch Beschwerden blockiert (z.B. GT 4e) und führen noch nicht zu einem Ausgleich der Einnahmenausfälle.

Bei den übrigen Tarifen ist die Einnahmensituation relativ stabil.

Gemeinsame Tarife (obligatorische Kollektivverwertung)

Übersicht über die Einnahmen 2010 aus Gemeinsamen Tarifen

Inkasso durch SUISSIMAGE	GT 1 Kabelweiter- sendung (WS) (SUISSIMAGE)	GT 2a Weiterversen- dung mittels Umsetzer (SUISSIMAGE)	GT 2b Weiterversen- dung IP-basierte (WS) (SUISSIMAGE)	GT 7 Schulische Nutzung (SN) (SUISSIMAGE)	*GT 12 Speicherplatz gemietet (PK) (SUISSIMAGE)
Inkassokosten	2%	2%	2%	3%	3%
Gesamtertrag	74'469'875.85	399'422.52	1'472'667.54	1'774'502.44	2'070'211.95
Abzüglich der Fremdanteile im Tarif	– 927'784.59	–	–	– 60'000.00	–
Zur Grobverteilung an schweizerische Schwester- gesellschaften	73'542'091.26	399'422.52	1'472'667.54	1'714'502.44	2'070'211.95
Anteile am Tarif haben (ohne Fremdanteile):					
• SUISA	12'686'010.75	68'900.38	139'719.33	206'964.93	196'411.36
• ProLitteris	5'170'928.29	28'084.40	78'419.55	93'072.99	110'238.79
• SSA	2'413'099.88	13'106.05	39'209.77	46'536.49	55'119.40
• SWISSPERFORM	18'385'522.80	99'855.63	368'166.89	428'625.61	517'552.98
• SUISSIMAGE	34'886'529.54	189'476.06	847'152.00	939'302.42	1'190'889.42
Vorjahr	33'737'614.10	220'951.98	946'886.96	929'965.45	215'640.03

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft	GT 4a Privates Kopieren (PK): Videokassetten (SUISA)	GT 4b Privates Kopieren (PK): CD-R/RW data (SUISA)	GT 4c Privates Kopieren (PK): DVDs (SUISA)	GT 4d Privates Kopieren (PK): AV Festplatten (SUISA)	**GT 4e Privates Kopieren (PK): Musikhandy (SUISA)
Inkassokosten	2%	2%	2%	2%	2%
Anteil SUISSIMAGE	257'596.33	210'582.99	2'718'533.13	1'247'222.67	0
Vorjahr	344'253.03	226'808.04	3'310'614.63	3'445'999.79	0

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft	GT 3a/b Senden- empfang (SE) (Billag/SUISA)	GT 5 Vermieten durch Video- theken (VE) (SUISA)	GT 6 Vermieten durch Biblio- theken (VE) (ProLitteris)	GT 9 Betriebsinterne Netzwerke (BN) (ProLitteris)
Inkassokosten	7,5% / 1%	15,6%	25%	21,3%
Anteil SUISSIMAGE	2'542'412.70	344'810.14	137'753.58	258'777.18
Vorjahr	2'153'444.50	378'996.15	133'588.68	249'041.21

* Der Genehmigungsbeschluss der ESchK wurde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten mit dem Antrag, den Tarif von CHF –.80/Mt. auf CHF –.30/Mt. zu senken. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und das Inkasso verlief normal. Allerdings können die Einnahmen bis zu einem rechtskräftigen Entscheid nur insoweit verteilt werden, als sie unbestritten sind.

** Am 18. März 2010 hat die ESchK den GT 4e genehmigt. Dieser hätte am 1.7.2010 in Kraft treten sollen, doch hat das Bundesverwaltungsgericht einer dagegen eingereichten Beschwerde die aufschiebende Wirkung gewährt, weshalb mit dem Inkasso noch nicht begonnen werden konnte.

Einnahmen aus der freiwilligen Kollektivverwertung

Senderecht

Für jede Sendung ihrer Werke erhalten Angehörige der Funktionen Drehbuch und Regie in der Schweiz über ihre Verwertungsgesellschaft eine Vergütung für ihre Rechte. Dies unter dem Vorbehalt, dass die Abgeltung der Senderechte über eine Verwertungsgesellschaft im Vertrag mit der Produzentin vorgesehen ist und sich diese verpflichtet, diesen Vorbehalt in ihren Verträgen weiterzugeben.

Von den Unternehmenseinheiten der SRG SSR sind Senderechtsentschädigungen in der Höhe von CHF 1 244 327.72 eingegangen. Allerdings ist anzumerken, dass eine Monatsrechnung noch offen ist. Nach Begleichung derselben werden die Einnahmen 2010 im Bereich Senderecht leicht höher ausfallen als letztes Jahr. Hinzu kommen die Einnahmen von Teleclub und lokalen TV-Veranstaltern, sodass sich die Gesamteinnahmen für das Senderecht auf CHF 1 252 177.72 belaufen. Senderechtsentschädigungen aus dem Ausland sind in den nachfolgenden «Einnahmen aus dem Ausland» enthalten.

Video on Demand und Catch-up TV

Auch im Falle von Video on Demand sollen die Ansprüche der Angehörigen von Drehbuch und Regie auf Vergütung kollektiv über deren Verwertungsgesellschaften abgegolten werden. Die kollektive Rechtewahrnehmung steht in diesem Bereich noch am Anfang und die Entwicklung der Angebote und Nutzungen von Video on Demand ist instabil; nachdem die Entschädigungen 2009 gegenüber 2008 um nur die Hälfte gesunken waren, steigen sie nun wieder von CHF 9701.95 auf noch immer bescheidene CHF 16 397.35. In diesem Betrag sind auch geringe Zahlungen für Catch-up TV enthalten.

Einnahmen aus dem Ausland

Schwestergesellschaften in den Ländern in nachstehender Tabelle haben im Berichtsjahr Entschädigungen an unsere Mitglieder bezahlt. Die Beträge enthalten nicht nur Entschädigungen aus dem letzten Nutzungsjahr, sondern auch aus weiter zurückreichenden Jahren. Die Auslanderträge unterliegen von Jahr zu Jahr grösseren Schwankungen. Der Anstieg des Ertrages aus Deutschland ist durch eine Freigabe blockierter Gelder zu erklären: Für Privatkopien auf die PC-Festplatte konnte eine Einigung für die Jahre 2002 bis 2009 erzielt werden.

Einnahmen aus dem Ausland

Land	Gesellschaften	Entschädigungen 2010 in CHF	Entschädigungen 2009 in CHF	Entschädigungen 2008 in CHF
Australien	screenrights	–	12'110.64	5'959.80
Belgien	AGICOA, PROCIBEL, SACD, Sabam	40'939.52	59'218.21	9'998.69
Dänemark	AGICOA, Filmkopi	1'498.61	4'908.72	2'235.16
Deutschland	GWFF, VG Wort, VGBK, AGICOA GmbH	638'238.57	307'152.39	430'841.25
Div. Länder	AGICOA	1'469.94	3'548.13	2'203.23
Finnland	AGICOA, Kopiosto	11'218.16	4'059.80	4'421.04
Frankreich	SACD, SCAM, PROCIREP, ANGOA	235'139.15	218'777.85	324'323.40
Grossbritannien	ALCS	575.01	2'069.90	441.25
Holland	AGICOA, SEKAM, LIRA	21'468.16	70'233.24	25'101.08
Irland	AGICOA	–	–	1'456.22
Italien	SIAE	28'980.95	38'326.88	45'496.86
Kanada	AGICOA, CRC	315.80	225.16	237.95
Luxemburg	AGICOA	5'500.43	1'414.15	–
Norwegen	AGICOA	5'302.12	1'772.84	609.85
Österreich	VAM, Literar-Mechana, VDFS	160'508.39	217'900.11	259'045.99
Polen	AGICOA, ZAPA, ZAIKS	20'027.97	30'546.70	38'776.65
Portugal	AGICOA, GEDIPE	997.68	1'820.60	–
Rumänien	AGICOA, DACIN SARA	293.41	2'636.78	–
Schweden	AGICOA, FRF	5'313.14	5'595.25	11'812.55
Slowenien	AGICOA	630.51	6'737.99	–
Spanien	EGEDA, SGAE	12'602.68	3'855.41	15'422.81
Tschechien	DILIA	235.04	–	145.46
Ungarn	AGICOA, Filmjus, Artisjus	2'462.54	–	2'227.04
Total		1'193'717.78	992'910.75	1'180'756.28



Berechtigte

Mitglieder und Auftraggeber

Veränderungen

Die Anzahl der Mitglieder hat im Jahre 2010 erneut zugenommen: Es sind 122 natürliche und juristische Personen SUISSIMAGE als Mitglieder beigetreten, ein Drittel davon aus der Romandie. Damit belief sich der Mitgliederbestand per 31. Dezember 2010 auf 2582 Mitglieder. 11 Mitglieder sind gestorben (siehe Würdigung). Einige sind ausgetreten, da sie nicht mehr im Filmbereich tätig sind oder ihre Firma aufgelöst wurde.

Wer die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht erfüllt oder nicht Mitglied werden will, kann seine Rechte im Auftragsverhältnis von SUISSIMAGE wahrnehmen lassen.

Davon machen insgesamt 69 Berechtigte Gebrauch. Der Zuwachs im vergangenen Jahr betrifft drei Erbschaften und zwei Filmtechniker. Letztere sind für die Funktionen Drehbuch und Regie Mitglieder des SSA; da Doppelmitgliedschaften nicht zulässig sind, nimmt SUISSIMAGE ihre Rechte für die Funktionen Kamera, Schnitt und andere Mitwirkende im Auftragsverhältnis wahr.

Seit der Änderung der Statuten (Art. 3.6) an der Generalversammlung 2005, wonach Erben und Erbinnen SUISSIMAGE nicht mehr als Mitglieder mit Stimmrecht, sondern als Auftraggeber verbunden sind, sind 23 Personen SUISSIMAGE als Auftraggeber beigetreten.

Mitgliederstatistik 2010

Nur Urheber/-innen		Nur Rechteinhaber		Urheber/-innen und Rechteinhaber		*Ohne angemeldete Werke/Rechte		Total	
2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009
915	865	452	434	1'028	983	187	205	2'582	2'487
35,44%	34,78%	17,51%	17,45%	39,81%	39,53%	7,24%	8,24%	100%	100%
davon deutschsprachig								1'772	1'704
								68,63%	68,52%
davon französischsprachig								810	783
								31,37%	31,48%

* Noch immer gibt es 187 Mitglieder, die trotz Aufforderung keine Werke anmelden. Dies hat zur Folge, dass SUISSIMAGE nicht für sie tätig werden kann.

SUSSIMAGE würdigt die verstorbenen Mitglieder unter Auflistung eines Auszuges aus ihrer Filmografie.

- Alice-Klara Arnold, geboren 12.8.1952, verstorben 7.1.2010, Produzentin: «Marinella» 1992.
- Bertrand Davet, geboren 19.4.1966, verstorben 8.3.2010, Drehbuchautor, Regisseur und Produzent: unter anderem «Porno's Story» 1995, «Des gogo en Suisse» 2000, «La répétition» 2005.
- Michael Mrakitsch, geboren 2.1.1934, verstorben 12.3.2010, Drehbuchautor und Regisseur: unter anderem «Das Leben ist ein Fest» 1961, «A propos Klee» 1972, «Djibouti» 1991, «Das nicht eingelöste Versprechen» 1996.
- Peter Aschwanden, geboren 4.4.1949, verstorben 18.6.2010, Drehbuchautor und Regisseur: unter anderem «Das Hinterrad des Vordermannes» 1989, «Unzucht» 1991, «Der Tross» 1993, «Tony Rominger» 1994, «Die wahren Liebhaber» 2000.
- René Scheibli, geboren 23.9.1936, verstorben 30.8.2010, Schauspieler und Regisseur.
- Hans Mehringer, geboren 24.12.1926, verstorben 27.10.2010, Drehbuchautor und Regisseur: unter anderem «Oberstadtgass» 1956, «Bäckerei Zürrer» 1957, «Eine Freundin in der grossen Welt» 1958, «Der Würger vom Tower» 1965.
- René Boeniger, geboren 29.10.1916, verstorben 29.10.2010, Kameramann und Produzent.

- June Seiler-Kovach, geboren 27.6.1932, verstorben 30.10.2010, Drehbuchautorin, Regisseurin, Cutterin und Produzentin: unter anderem «Siamo italiani» 1964, «Im Lauf des Jahres», «Schwarze Blumen» 2004.
- Bruno D. Kiser, geboren 2.4.1959, verstorben 7.12.2010, Drehbuchautor und Regisseur: unter anderem «Der tiefe Spiegel» 1981, «Schaufenster Schweiz» 1986, «Pax Montana – Strahlen des Wahns» 1997 und viele Episoden von verschiedenen Schweizer Serien.

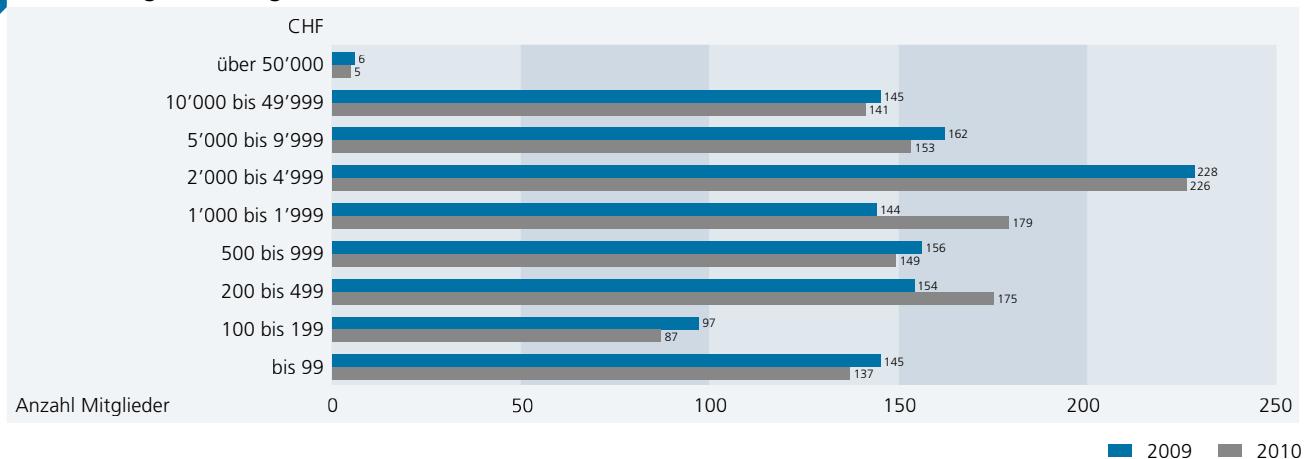
Letztes Jahr haben wir erfahren, dass zwei Mitglieder bereits in den Vorjahren verstorben waren.

- Jürgen Ladenburger, geboren 15.7.1955, verstorben 24.8.2009, Drehbuchautor und Regisseur: unter anderem «Mit Frau Jaschke in Paris» 1993, «Kilimanjaro» 2001, «Tell» 2007, «Stationspiraten» 2009.
- Johann Gumi, geboren 27.6.1986, wurde vermisst und am 31.12.2009 behördlich für tot erklärt. Er hatte keine Werke angemeldet.

Abrechnungen an Mitglieder

Die Höhe der Entschädigung ist einerseits abhängig von den erzielten Gesamteinnahmen und andererseits vorab vom Umfang der Nutzung: Je mehr Filme zum Repertoire eines Berechtigten gehören und je häufiger diese Filme genutzt werden, desto höhere Gesamtentschädigungen resultieren aus diesen Nutzungen. Daneben haben auch die Art der genutzten Rechte und das Genre des genutzten Werkes, der ausstrahlende Sender sowie die Sendezeit Auswirkungen auf die Entschädigungshöhe.

Abrechnungen an Mitglieder



Vertretung im Ausland

Der im Mitgliedervertrag enthaltenen Pflicht, die Werke anzumelden, kommen unsere Mitglieder mittels Werkanmeldeformular nach. Jährlich erhalten wir einige Hundert Werkanmeldungen von unseren Mitgliedern. Sie sind, zusammen mit den dazugehörenden Nutzungen beziehungsweise Sendungen, Grundlage für die Verteilung der Einnahmen aus den gemeinsamen Tarifen. Das sogenannte SUISSIMAGE-Repertoire melden wir aber auch im Ausland an; je nach Anforderungen und Abrechnungssystem der ausländischen Schwestergesellschaften senden wir Listen unserer Mitglieder oder Werklisten, unter Angabe der Sendungen, soweit uns diese bekannt sind. Im Zusammenhang mit den immer umfangreicheren Werklisten und ähnlich lautenden Titeln ist die eindeutige Identifikation eines Werkes zentral geworden: die International Standard Audiovisual Number (ISAN) ist die Antwort auf diese Herausforderung. Bereits haben zwei Schwestergesellschaften die Meldung einer ISAN für obligatorisch erklärt; ist sie nicht vorhanden, würden unserem Mitglied die Kosten für den Erwerb einer ISAN von der Entschädigung abgezogen. Der Vorstand hat darauf mit einer breit angelegten Massnahme reagiert: SUISSIMAGE erwirbt für alle neu angemeldeten Werke ihrer Mitglieder automatisch eine ISAN und fördert auch die «Isanisierung» des bereits bestehenden Repertoires.

Nationale Gesellschaften im Zeitalter des Global Village: Verträgt sich das?

Verwertungsgesellschaften bedürfen nach schweizerischem Urheberrechtsgesetz einer Bewilligung des Bundes, wobei nur Gesellschaften eine solche Bewilligung erhalten, die nach schweizerischem Recht gegründet wurden, in der Schweiz ihren Sitz haben und ihre Geschäfte von der Schweiz aus führen. Sie unterstehen der Aufsicht des Bundes.

Analoge Vorschriften hinsichtlich der Bewilligung und der Aufsicht gibt es auch in anderen Ländern Europas. Obwohl die EU heute wirtschaftlich einen Binnenmarkt darstellt, gibt es auch dort noch nationale Gesellschaften.

Das URG verpflichtet die Schweizer Verwertungsgesellschaften zum Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen zwecks wechselseitiger Vertretung der eigenen Mitglieder im Ausland. Auf diese Weise ist auf der Basis nationaler Gesellschaften ein Netz weltweiter gegenseitiger Vertretung entstanden. Und es funktioniert: ein Nutzer, der aufgrund unserer Gemeinsamen Tarife eine Lizenz erhält, darf schweizweit das gesamte Weltrepertoire nutzen.

Noch einfacher wäre es, wenn ein Nutzer bei einer einzigen Gesellschaft eine europaweite Nutzung lizenziert lassen könnte. Die Musikgesellschaften beabsichtigten daher, dass jeweils die Gesellschaft im Land des Nutzers europaweite Lizenzen vergeben könnte. Die EU-Behörden äusserten indessen Zweifel an der Zulässigkeit einer solchen Massnahme, da darin eine unzulässige Marktaufteilung gesehen werden könnte. Die EU-Behörden favorisierten für Online-Musikdienste vielmehr den Ersatz von nationalen Monopolen durch ein europäisches Oligopol von zwei bis drei europaweit tätigen Gesellschaften.

National verwurzelte Gesellschaften machen auch heute noch Sinn. Sie sind vertraut mit den spezifischen Eigenheiten und Besonderheiten der nationalen Gesetzgebung und der eigenen Wirtschaft. Dies kommt in den Tarifverhandlungen zum Tragen, was auch im Interesse der Nutzer liegt. Sie sind aber auch nahe bei den Berechtigten im eigenen Land. Diese können mit ihrer Gesellschaft in der eigenen Sprache kommunizieren. Sie haben demokratische Einflussmöglichkeiten als Genossenschafter und können sich bei Problemen an die Aufsichtsbehörde im eigenen Land wenden. Und schliesslich kann auch bei der Verteilung auf Besonderheiten im eigenen Land Rücksicht genommen werden, ohne dabei den Gleichbehandlungsgrundsatz zu verletzen.

Selbstverständlich gibt es keine «Zwangsmitgliedschaft» und es steht den Berechtigten frei, ihre Rechte durch eine ausländische Gesellschaft wahrnehmen zu lassen.

Die bestehende Organisationsform von nationalen Gesellschaften mit gegenseitiger Vertretung sollte weitergepflegt und ausgebaut, nicht aber zerstört werden. Ein funktionierendes System darf erst abgelöst werden, wenn sichergestellt ist, dass zwei sich konkurrenzierende, europaweit tätige Gesellschaften – für Berechtigte wie für Nutzer – gegenüber dem bestehenden System Verbesserungen und Vorteile bringen. Erste Versuche mit europaweiten Zusammenschlüssen von Musikgesellschaften konnten bisher weder die Berechtigten selbst noch die Nutzer oder die EU-Behörden überzeugen.

Im Hinblick auf die künftige kollektive Rechtewahrnehmung an audiovisuellen Werken beginnt die Suche der EU-Kommission nach der idealen Lösung jedenfalls von vorn. Für Filme gelten im Vergleich zur Musik gewisse Besonderheiten. So gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass die Auswertung audiovisueller Werke seit jeher nach territorialen Märkten und basierend auf einer Auswertungskaskade erfolgt.

Ausländische Berechtigte

Gemäss Urheberrechtsgesetz gehört es zu den Pflichten der Verwertungsgesellschaften, nach Möglichkeit mit ausländischen Verwertungsgesellschaften Gegenseitigkeitsverträge abzuschliessen. Es sind im Berichtsjahr keine neuen Verträge abgeschlossen worden.

SUSSIMAGE hat 52 Gegenseitigkeitsverträge, 17 Wahrnehmungsverträge und fünf sogenannte B-Verträge abgeschlossen. Gegenseitigkeitsverträge sehen einen gegenseitigen Daten- und Geldaustausch vor. Mit einem Wahrnehmungsvertrag beauftragt die ausländische Gesellschaft SUSSIMAGE mit der Wahrnehmung der Rechte ihrer Mitglieder in der Schweiz, ist aber aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen im entsprechenden Land nicht in der Lage, die Rechte unserer Mitglieder zu vergüten. Der B-Vertrag sieht zwar eine gegenseitige Vertretung vor, die auf die ausländischen Berechtigten entfallenden Beträge werden aber nicht ausbezahlt, sondern kommen den SUSSIMAGE-Mitgliedern zugute und umgekehrt.

Im Berichtsjahr wurde lediglich mit der australischen SCREENRIGHTS der Vertrag angepasst: SCREENRIGHTS vertritt für SUSSIMAGE nur noch die Produzentenrechte, wobei deren Weitersenderechte neu über AGICOA abgewickelt werden, während die Rechte der Urheber direkt durch die australischen Urhebergesellschaften wahrgenommen werden. Weiter wurde mit der polnischen ZAPA der Gegenseitigkeitsvertrag ausgedehnt auf Drehbuchautorinnen und Filmtechniker.

Am 4. Mai 2010 fand ein Dreiländertreffen der Urhebergesellschaften (Drehbuch/Regie) aus Deutschland, Österreich und der Schweiz statt, an welchem ein Informationsaustausch über die aktuelle Situation in den verschiedenen Ländern erfolgte und einige Fragen der praktischen Zusammenarbeit geklärt werden konnten.

Abrechnungen

Verteilung der Einnahmen aus der Schweiz (obligatorische Kollektivverwertung)

Berechnung Nettoverteilsummen (Verwaltungskosten und Fondsbeiträge)					
Einnahmen SUISSIMAGE im Jahr 2009 aus allen Gemeinsamen Tarifen	Brutto CHF	Verwaltungs-kosten 2009	Zwischentotal CHF	Fondsbeiträge (10%) 2009	Netto CHF
Weitersenden über Kabelnetze (GT 1)	33'737'614.10	-2'131'895.85	31'605'718.25	-3'160'571.83	28'445'146.42
Weitersenden mittels Umsetzer (GT 2a)	220'951.98	-13'962.06	206'989.92	-20'698.99	186'290.93
Weitersenden auf mobile Geräte/PCs (GT 2b)	946'886.96	-59'834.24	887'052.72	-88'705.27	798'347.45
Sendeempfang (GT 3)	2'153'444.50	-136'077.18	2'017'367.32	-201'736.73	1'815'630.59
Privates Kopieren: Video (GT 4a)	344'253.03	-21'753.51	322'499.52	-32'249.95	290'249.57
Privates Kopieren: CD-R/RW data (GT 4b)	226'808.04	-14'332.11	212'475.93	-21'247.59	191'228.34
Privates Kopieren: DVD (GT 4c)	3'310'614.63	-209'199.31	3'101'415.32	-310'141.53	2'791'273.79
Privates Kopieren: Harddisks (GT 4d)	3'445'999.79	-217'754.36	3'228'245.43	-322'824.54	2'905'420.89
Vermieten Videotheken (GT 5)	378'996.15	-23'948.95	355'047.20	-35'504.72	319'542.48
Vermieten Bibliotheken (GT 6)	133'588.68	-8'441.53	125'147.15	-12'514.72	112'632.43
Schulische Nutzung (GT 7)	929'965.45	-58'764.96	871'200.49	-87'120.05	784'080.44
Betriebsinterne Netzwerke (GT 9)	249'041.21	-15'737.03	233'304.18	-23'330.42	209'973.76
Vermietete PVR/vPVR (GT 12)	215'640.03	-13'626.40	202'013.63	-20'201.37	181'812.26
Total Anteile SUISSIMAGE	46'293'804.55	-2'925'327.49	43'368'477.06	*-4'336'847.71	39'031'629.35

* Davon gehen 12% bzw. CHF 520 421.72 an die Fonds der Société Suisse des Auteurs (SSA); die restlichen 88% bzw. CHF 3 816 425.98 werden den SUISSIMAGE-Fonds zugeführt.

Berechnung Individualverteilsummen						
Verteilung der Nettoeinnahmen 2009 aus Tarif	GT 1-3	GT 4a-d + GT 12	GT 5	GT 6	GT 7+9	
Anteil SUISSIMAGE	31'245'415.39	6'359'984.85	319'542.48	112'632.43	994'054.20	
Anteil Interessenverbund der Radio- und Fernsehanstalten (IRF)	-15'622'707.70	-459'494.10	-	-	-331'351.40	
Anteil Société Suisse des Auteurs (SSA) für Urheber französischsprachiger Werke	-2'155'737.24	-765'258.77	-41'218.97	-14'528.87	-88'464.58	
GÜFA-Pauschale für Pornofilme	-	-44'307.39	-27'832.35	-	-	
Verteilsumme SUISSIMAGE	13'466'970.45	5'090'924.59	250'491.16 348'594.72	98'103.56	574'238.22	← Zuschlag zu GT 5
Fehlerrückstellung	1% 134'669.00	1,5% 76'363.00	10'000.00	-	3% 17'227.00	
Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für:	600'000.00	300'000.00	30'000.00	-	12'000.00	
1.7.2010–30.6.2011: 80%	480'000.00	240'000.00	24'000.00		9'600.00	
1.7.2011–31.12.2015: 20%	120'000.00	60'000.00	6'000.00		2'400.00	
Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung	12'732'301.45	4'714'561.59	308'594.72	-	545'011.22	
Zuweisung 1% GT 4 an GT 7 (14.1 Abs. 2 VR)	-	-47'145.62	-	-	47'145.62	
Zuschlag aus GT 5/6	-	308'594.72	← Zuschlag zu GT 4	-	-	
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	13'637.42	20'826.90	-	-	1'507.68	
Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung	12'745'938.87	4'996'837.59	-	-	593'664.52	
Ausgleich SSA frankofone Urheber	55'146.07	-198'069.13	-	-	-56'156.08	
Total Individualverteilung SUISSIMAGE	12'801'084.94	4'798'768.46			537'508.44	

Eckwerte der Ordentlichen Abrechnung vom Dezember 2010 über Nutzungen 2009

Ordentliche Abrechnung 2009	Weitersendung (WS)	Privatkopie (PK)	Schulen (SN)
Individualverteilsummen	CHF 12'801'084.94 (CHF 12'311'584.58)	CHF 4'798'768.46 (CHF 7'180'764.35)	CHF 537'508.44 (CHF 559'341.63)
Abgerechnete Nutzungen	165'378 (163'974)	182'320 (189'510)	3'127 (3'000)
Abgerechnete Minuten	6'354'398 (6'111'661)	6'319'634 (6'329'039)	204'916 (199'431)
Maximalbeträge pro Minute (ohne Premierenzuschlag)	CHF 13.83 (CHF 13.69)	CHF 4.64 (CHF 7.16)	CHF 3.48 (CHF 4.01)

(In Klammern: Vorjahreszahlen)

Verteilung aus der obligatorischen Kollektivverwertung

2010 wurden gesamthaft CHF 20,9 Mio. aus den Gemeinsamen Tarifen 1 – 12 an individuell Berechtigte oder deren Gesellschaften ausgeschüttet. Es handelte sich dabei um die Einnahmen im Bereich Weitersenderecht, Sendeempfang, Privatkopie, Vermietentschädigung und um die schulische und betriebliche Nutzung. Die Gelder werden im Rahmen der drei ordentlichen Abrechnungen zusammengefasst und verteilt, und zwar auf die Nutzungen des Inkassojahres, also des Vorjahres. Im erwähnten Gesamtbetrag sind jedoch auch Nachabrechnungen für verspätete Ansprüche enthalten, welche die Jahre 2003 und 2007 betreffen. Zu dieser Individualverteilung hinzu kommen die Pauschalzahlungen in der Höhe von insgesamt CHF 19,5 Mio. an den Interessenverbund Radio- und Fernsehanstalten IRF, die GÜFA (Pornofilme) und die SSA (frankofone Urheberinnen und Urheber). Knapp CHF 4,4 Mio. gehen an die Stiftungen Kultur- und Solidaritätsfonds SUISSIMAGE und die SSA (siehe Seite 18), sodass insgesamt gut CHF 44 Mio. aus der obligatorischen Kollektivverwertung an die in- und ausländischen Berechtigten bezahlt werden konnten.

Auszahlungen aus der freiwilligen Kollektivverwertung

Rund CHF 1 Mio. konnten im Berichtsjahr im Bereich des Senderechts, Video on Demand und Catch-up TV ausbezahlt werden. Aufgrund von Verträgen mit den Unternehmenseinheiten der SRG SSR machen SUISSIMAGE und die SSA im Namen der schweizerischen Angehörigen der Funktionen Drehbuch und Regie die erwähnten Rechte geltend. Alle zwei Monate erfolgen die Auszahlungen der eingegangenen Senderechtsentschädigungen (zusammen mit Video on Demand und Catch-up TV) an Mitglieder in den Funktionen Drehbuch und Regie.

Weiterleitung von Auslandsgeld

2010 wurden CHF 1,1 Mio. aus dem Ausland an unsere Mitglieder weitergeleitet, das sind fast CHF 100 000.– mehr als im Vorjahr. Die Weiterleitungen werden im Idealfall werkbezogen oder personenbezogen gemacht und erfolgen stets ohne jeglichen Abzug für Verwaltung oder für Kultur und Fürsorge.

Im Rahmen der Verteilung des Auslandsammeltopfes wurden im Berichtsjahr jene CHF 0,5 Mio. verteilt, die uns aus dem Ausland in Form von Pauschalzahlungen und nicht zuweisbaren Beträgen und Kleinstbeträgen erreichen.

Die Verwaltungskosten 2010 auf einen Blick

	2010	2009	Ø letzte 10 Jahre
Betriebsaufwand (d.h. Verwaltungskosten abzüglich Dienstleistungen für Dritte)	7,65%	8,13%	7,80%
Unternehmensaufwand (d.h. Betriebsaufwand unter Berücksichtigung von Zins-/Wertschriftenertrag/-verlust)	6,52%	5,92%	6,29%

Im Rahmen der obligatorischen Kollektivverwertung kommen von jedem eingenommenen Franken über 93 Rappen den Filmschaffenden zugute.

Pauschalentschädigungen und Individualverteilung: Wie geht das zusammen?

Privatpersonen dürfen in der Schweiz von Gesetzes wegen geschützte Werke und Darbietungen zum eigenen persönlichen Gebrauch vervielfältigen. Zum Ausgleich sieht das Gesetz eine Vergütung auf Leerträgern und ähnlichen Speichermedien vor, welche vom Hersteller oder vom Importeur dieser Speichermedien geschuldet ist. Von dieser Vergütung sollen jene profitieren, deren Werke durch Privatpersonen auf solche Speichermedien kopiert werden. Wie aber geht das ohne Polizisten, die kontrollieren, wer was wie häufig kopiert?

Gemäss Urheberrechtsgesetz soll die Verteilung werkbezogen und differenziert entsprechend dem wirtschaftlichen Erfolg eines Werkes erfolgen; nur wenn eine werkbezogene Verteilung mit unzumutbarem Aufwand verbunden wäre, darf die Verteilung aufgrund von überprüfbaren Schätzungen stattfinden (Art. 49 URG). Die konkreten Verteilregeln sind in einem Verteilreglement festzulegen, das durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

Die Verteilung der Einnahmen aus der Privatkopie basiert nach dem Verteilreglement von SUISSIMAGE auf den Verteilgrundsätzen für das Weitersenderecht: Im audiovisuellen Bereich wird nämlich noch immer vorab das kopiert, was in den Kabelnetzen an Sendungen angeboten wird. Video-/DVD-Rekorder oder auch die Set-Top-Box mit integrierter Harddisk sind direkt mit dem Fernsehgerät verbunden.

Daneben gibt es auch andere Quellen, die für private Kopien infrage kämen, wie etwa eine bespielte DVD, welche über das Laufwerk des PC kopiert wird, oder es werden audiovisuelle Werke aus dem Internet heruntergeladen. Eine solche Quelle wird gemäss Verteilreglement jedoch nur dann berücksichtigt, wenn ihr Anteil am gesamten Kopiervolumen 10% übersteigt. Mittels GfS-Sozialforschungsstudien wird periodisch erhoben, was kopiert wird und ab welcher Quelle. Dabei zeigt sich, dass der gewichtete Anteil von audiovisuellen Kopien ab bespielten Tonbildträgern noch immer lediglich 4,6% ausmacht und jener ab Internet 6,2%. Deshalb beschränkt sich die Verteilung nach wie vor auf TV-Sendungen.

Dieselben Erhebungen zum Nutzungsverhalten zeigen weiter, dass überwiegend Spiel- und Fernsehfilme und -serien aufgezeichnet werden, während etwa der Anteil an Informationssendungen bei lediglich 2% liegt. Spielfilme werden daher entsprechend höher gewichtet. Zusätzlich werden die Sendedauer, die Reichweite und die Sprache eines Senders als weitere Gewichtungsfaktoren mitberücksichtigt.

Für die Verteilung werden die Sendungen eines Jahres mit dem Werkregister abgegliichen. Ist ein gesendetes Werk bei SUISSIMAGE angemeldet, erhält dieses aufgrund der erwähnten Gewichtungskriterien eine Punktzahl.

Der für die Verteilung zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird anschliessend durch das Punktetotal aller abrechnungsrelevanten Sendungen dividiert. Daraus resultiert ein Frankenwert pro Punkt. Dieser wird mit dem Punktewert einer Sendung multipliziert, woraus sich der auf die Sendung entfallende Frankenbetrag ergibt, der an die Berechtigten ausbezahlt wird.

Unternehmen

Generalversammlung

Am letzten Freitag im Monat April findet jeweils die Generalversammlung von SUISSIMAGE statt. Am 30. April 2010 konnte die Präsidentin von SUISSIMAGE, Lili Nabholz, im Kursaal Bern rund 100 Mitglieder, Gäste und Mitarbeitende zur Generalversammlung 2010 begrüssen. In ihren einleitenden Worten erinnerte sie an den gesetzlichen Auftrag von SUISSIMAGE, für die Berechtigten angemessene Entschädigungen zu erwirken und zu verteilen. Angemessenheit bedeute letztlich, dass die Leistungen der Filmschaffenden fair honoriert werden und ihre Werke nicht zu Dumpingpreisen oder gar zum Nulltarif genutzt werden können. Dafür Bewusstsein zu schaffen, sei das Ziel der Kampagne respect ©opyright! an Schulen. Fairness bedeute für Vorstand und Geschäftsleitung aber auch eine respektvolle Verhandlungskultur mit unseren Tarifpartnern. Erklärtes Ziel sei die Förderung des Dialogs und des Verständnisses für unseren komplexen Auftrag auf dem politischen Parkett.

Im Zusammenhang mit dem Jahresbericht wurden den Mitgliedern mit einer grafischen Darstellung die Haupttätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft in Erinnerung gerufen und anhand der Ereignisse des Vorjahres kommentiert, also die Bereiche Rechteübertragung, Rechtemanagement, Inkasso und Verteilung. Jahresbericht und Jahresrechnung samt Revisionsstellenbericht gaben zu keinen Diskussionen Anlass, wurden genehmigt, und den Verwaltungsorganen wurde Decharge erteilt. Zu den Tätigkeitsberichten der beiden Fonds gab es vereinzelte Wortmeldungen. Schliesslich genehmigte die Generalversammlung auch das Budget 2010.

Im Anschluss an den formellen Teil unterhielten sich die Anwesenden beim Apéro auf der Kursaalterrasse, wo sie von Sandra Künzi und Beatrix Hauri musikalisch begleitet wurden. Abgerundet wurde der Anlass durch ein gemeinsames Mittagessen.

Ehrenpräsidentschaften Der Pionier: Marc Wehrlin, Rechtsanwalt, Präsident 1981–1995.
Die Vermittlerin: Josi J. Meier (gestorben 2006), Rechtsanwältin, Ständerätin, Präsidentin 1996–2001.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und zehn weiteren Personen aus der Filmbranche, wobei auf Ausgewogenheit zwischen Urheber- und Produzentenvertretung, zwischen französisch- und deutschsprachigen Personen und zwischen Männern und Frauen geachtet wird.

Im Berichtsjahr tagte der Vorstand fünfmal. Neben dem üblichen Informationsaustausch und der Überwachung der Geschäftstätigkeit befasste sich der Vorstand mit unserem Prozess gegen die Credit Suisse, verabschiedete das Anlagereglement und die Grundsätze der Lohnpolitik. Weiter lud er zwei Fachleute zu Referaten mit anschliessender Diskussion ein: Jan Scharringhausen, Geschäftsführer von SAFE (Schweizerische Vereinigung zur Bekämpfung der Piraterie), berichtete über neue Formen der Piraterie und Eric Waltert, CEO von Cisco Systems Schweiz, zeigte technologische Trends im sich rasch verändernden Nutzungsverhalten der Kulturkonsumierenden auf.

Am 23. Mai 2010 mussten wir den tragischen Tod unseres jüngsten Vorstandsmitglieds vernehmen. Andrea Bleuler starb 37-jährig, nach nur dreijähriger Vorstandstätigkeit. Sie war Filmverleiherin bei der Columbus Film AG, Zürich, und Sängerin des Musikduos Division Kent.

Präsidentin Lili Nabholz-Haidegger, Rechtsanwältin, Zollikon
Vizepräsidenten Daniel Calderon, réalisateur/producteur, Genève
 Georg Radanowicz, Filmautor, Aathal

Andrea Bleuler, Filmverleiherin, Zürich (gestorben 2010)
 José Michel Buhler, distributeur, Genève
 Marcel Hoehn, Produzent, Zürich
 Mirjam Krakenberger, Filmeditorin, Zürich
 Rolf Lyssy, Autor/Regisseur, Zürich
 Gérard Ruey, producteur, Nyon
 Werner Schweizer, Produzent, Zürich
 Jacqueline Surchat, cinéaste, Paris et Zurich

Ständige Gäste Marc Spiegel, MPA, Rom
 Brigitte Zimmermann, FDS/ARF, Zürich

Geschäftsstelle

Nach 15 Jahren änderte die Zusammensetzung der in der Geschäftsleitung tätigen Personen: Pascale Juhel, Informatikleiterin, trat altershalber ihre Managementaufgaben und ihre Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung an Martin Hettich ab. Pascale Juhel hat die Informatik gemeinsam mit ihrem Team professionalisiert und weiterentwickelt, sodass SUISSIMAGE ihre Aufgaben trotz der stets wachsenden Datenmenge und trotz erhöhter Komplexität ohne massive Personalaufstockung bewältigen kann. Weiter hat sie aktiv zum Erfolg der international verwendeten Informatikwerkzeuge IDA und ISAN beigetragen.

Bei Redaktionsschluss arbeiteten folgende Personen bei SUISSIMAGE:

Geschäftsführer	Dieter Meier*
Sekretariat	Ramina Wakil
Bureau romand	Corinne Frei, Sandrine Normand
Rechtsdienst	Valentin Blank, Sven Wälti
Administration	Fiona Dürler* (Stv. Geschäftsführerin)
Dokumentation	Evelyne Biefer, Nora Blank, Natascha Bregy, Christine Buser, Karin Chiquet (Gruppenleiterin), Angela Dubach, Marina de Filippi, Cordelia Etter, Irène Gohl, Monika Fivian, Annegret Rohrbach, Sonia Scafuri
Lizenzierung und Verteilung	Irene Kräutler, Annette Lehmann (Gruppenleiterin), Carol Marti, Eliane Renfer, Susann Seinig, Caroline Wagschal
PR	Christine Schoder
Informatik	Pascale Juhel (bis 31. August 2010*), Martin Hettich (ab 1. September 2010*), Eveline Hug, Ronald Schnetzer, Remo Strotkamp
Rechnungswesen / Personaladministration	Daniel Brülhart, Brigitte Häusler
Reinigung	Teofila Merelas

* Mitglieder der Geschäftsleitung

Rechtsdienst

Neben den Tarifverhandlungen ist der Rechtsdienst zuständig für die Rechtsberatung, die sich sowohl an Mitglieder als auch an Nutzer und andere Dritte richtet. Sie beinhaltet hauptsächlich Fragen aus dem Urheberrecht, dem Vertragsrecht, dem Persönlichkeitsrecht sowie dem Arbeitsrecht. Im Zentrum der Beratung stehen oftmals auch die Anwendung und die Auslegung der Musterverträge, welche die einschlägigen Branchenverbände unter der Federführung von SUISSIMAGE in den letzten beiden Jahren neu verhandelt haben. Die überarbeiteten Musterverträge in den Bereichen Regie und Drehbuch mit den jeweiligen Kommentaren sollen 2011 publiziert werden. Sie sind weiterhin praxisnah und sehen neue Varianten in diversen Punkten vor, damit unterschiedliche Projekte anders behandelt werden können. Die Musterverträge bleiben breit abgestützt und sind ein wichtiges Glied in der rechtlichen Kette einer Filmproduktion.

Bureau romand

In Lausanne wird den Mitgliedern und Nutzern aus der Romandie ein SUISSIMAGE-Portal und juristische Beratung angeboten. Weiter führt das Bureau romand das SUISSIMAGE-Drehbuchregister. Da unser Mietvertrag für die Räumlichkeiten an der Rue du Maupas 2 in Lausanne per Mitte Jahr gekündigt wurde, mussten neue Büroräumlichkeiten gesucht werden. Diese wurden an der Avenue de la Rasude 2 in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Lausanne gefunden. SUISSIMAGE ist dort seit dem 1. Juli 2010 in Bürogemeinschaft mit FOCAL, GSFA/STFG, Base-court, dem Festival Cinémas d'Afrique und der Foundation for the Exhibition of Photography.

Kulturfonds

SUSSIMAGE unterstützt mit 7% der im Inland erzielten Einnahmen via Kulturfonds die Produktion von Schweizer Filmen. Im Berichtsjahr hat der Kulturfonds SUISSIMAGE 23 Projekten einen automatischen Herstellungsbeitrag von total CHF 1,5 Mio. zugesprochen. Weiter wurden CHF 600 000.– in den Teleproduktionsfonds investiert, 17 Treatmentprojekte mit CHF 255 000.– gefördert und diverse Preise vergeben. Dem Stiftungsrat gehören an:
Roland Cosandey, Professor und Filmwissenschaftler, Vevey
Gérard Ruey, Produzent, Nyon
Hans-Ulrich Schlumpf, Regisseur, Zürich
Carola Stern, Filmverleiherin, Zürich
Eva Vitija, Drehbuchautorin, Zürich
Corinne Frei ist Geschäftsführerin des Kulturfonds, unterstützt von Christine Schoder.

Solidaritätsfonds

SUSSIMAGE führt 3% der im Inland erzielten Einnahmen dem Solidaritätsfonds zu. Diese Stiftung hat die Aufgabe, Filmschaffende in sozialen Notlagen zu unterstützen sowie die Altersvorsorge der Mitglieder von SUSSIMAGE zu verbessern. Mitglieder des Stiftungsrats sind:

Marian Amstutz, Filmemacherin, Bern
Alain Bottarelli, opérateur culturel, Lausanne
Brigitte Hofer, Produzentin, Zürich
Trudi Lutz, Filmverleiherin, Zürich
Rolf Lyssy, Autor und Regisseur, Zürich
Geschäftsführer ist Valentin Blank. Er wird administrativ unterstützt von Ramina Wakil.

Die beiden selbstständigen Stiftungen Kulturfonds SUISSIMAGE und Solidaritätsfonds SUSSIMAGE berichten in eigenen Jahresberichten über ihre Tätigkeiten und ihre Rechnung.

Aufsicht

Das liechtensteinische Amt für Handel und Transport hat den Geschäftsbericht 2009 am 23. Juni 2010 genehmigt, und das Institut für Geistiges Eigentum gewährte uns die vorbehaltlose Genehmigung des Geschäftsberichtes am 31. August 2010. Die Aufsicht über die beiden Fonds erfolgt durch die eidgenössische Stiftungsaufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI).

Nationale Zusammenarbeit

SSA

Die Zusammenarbeitsvereinbarung mit der SSA besteht nun bereits seit 12 Jahren. Dass sie im Interesse der Mitglieder so klug und in der Praxis in ausgesprochen kooperativem Geist umgesetzt worden war, ist vor allem auch Pierre-Henri Dumont, Geschäftsführer der SSA, zu verdanken. Er wurde Ende Juli pensioniert. Die SSA wird neu von Jean Cavalli geleitet, vormals Mitglied der Geschäftsleitung der SUISA.

SWISSPERFORM

Die operative Zusammenarbeit mit SWISSPERFORM basiert auf zwei Zusammenarbeitsverträgen und regelt die Durchführungen der Verteilungen durch SUISSIMAGE im Bereich Audiovisionsproduzenten einerseits und im Bereich der Ausübenden Audiovision, also insbesondere der Filmschauspieler, andererseits. Die Zusammenarbeit erfolgt problemlos; im Berichtsjahr wurde erstmals eine Nachabrechnung im Bereich der Ausübenden Audiovision durchgeführt.

Koordinationsausschuss der schweizerischen Verwertungsgesellschaften

In diesem Gremium koordinieren die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, SWISSPERFORM und SUISSIMAGE ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Tarife und legen auch die Grobaufteilung der Einnahmen aus diesen Tarifen unter sich fest.

Neben diesen gesetzlich vorgegebenen Aufgaben fällt den Verwertungsgesellschaften vermehrt auch ein kommunikativer Auftrag zu. In den vergangenen Monaten mehrten sich parlamentarische Vorstösse und politische Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht und der Verwertung von Urheberrechten. Die Verwertungsgesellschaften haben erkannt, dass sie im Interesse einer fairen Vergütung für kreatives Schaffen ihre Aufgaben und Tätigkeiten besser erklären und verständlich machen müssen und in diesem Sinne auch einen Kommunikationsauftrag haben.

In persönlichen Gesprächen mit zahlreichen Mitgliedern des Parlaments, mit Zahlen und Erläuterungen, haben die Verwertungsgesellschaften Fragen beantwortet und ihr Wirken erklärt. Verwertungsgesellschaften wurden als Selbsthilfeorganisationen durch Kulturschaffende ins Leben gerufen, sie unterstehen der demokratischen Einflussnahme der Kulturschaffenden und haben den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass diese für die Nutzung ihrer Werke ein angemessenes Entgelt erhalten. Dabei sind sie der Transparenz, der Gleichbehandlung und einer wirtschaftlichen Verwaltung verpflichtet.

Im Bestreben nach noch grösserer Transparenz werden die Verwertungsgesellschaften eine gemeinsame Website publizieren. Diese erteilt gebündelt und konzis Auskunft über die Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften, die Tarifverhandlungen, die Einnahmen und Verteilungen, die rechtlichen Grundlagen, die aktuellen Entwicklungen und die den Verwertungsgesellschaften angeschlossenen Stiftungen. Die Publikation ist für das Frühjahr 2011 vorgesehen. www.swisscopyright.ch

Mit dem Projekt respect ©opyright! haben die Verwertungsgesellschaften gemeinsam eine Schulveranstaltung zum Urheberrecht konzipiert. Das Ziel: Die Jugendlichen sollen den Respekt vor dem künstlerischen Schaffen (auch dem eigenen) und dem kreativen Menschen dahinter erlernen. Ein Künstler und eine Moderatorin besuchen eine Schule (meist 100 bis 200 Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahren), wo sie auf unterhaltsame Art und Weise die Grundlagen des Urheberrechts vermitteln. In den vergangenen 5 Jahren wurden an 76 Schulen während rund 100 Auftritten insgesamt 13 205 Schülerinnen und Schüler erreicht. Unterstützt werden diese Besuche neuerdings mit einer «Zeitung zum Urheberrecht» (bisher nur in deutscher Sprache verfügbar), welche der Lehrerschaft zur Vor- oder Nachbearbeitung der Schulveranstaltung zugestellt wird. Um das Angebot schweizweit besser bekannt zu machen, wurde ein kleiner Werbetrailer in deutscher und französischer Sprache hergestellt, der auf www.respectcopyright.ch zu sehen ist.

Internationale Zusammenarbeit

Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs (CISAC)

Die Dachorganisation der Urheberrechtsgesellschaften CISAC hat 229 Mitglieder, welche die unterschiedlichsten Repertoires vertreten. Im Juni fand die Generalversammlung der CISAC in Bilbao statt. Die CISAC hat mit Wirkung ab 1. Juni 2010 sogenannte Professional Rules (siehe Kasten) erlassen, welche für die der CISAC angeschlossenen Urheberrechts-gesellschaften verbindlich sind und sicherstellen sollen, dass diese die Rechte ihrer Mitglieder professionell und transparent verwalten. www.cisac.org

Professional Rules (Auszug, Übersetzung des französischen Originaltextes)

Generelle Zielsetzungen

8. Jedes CISAC-Mitglied hat:

- a) die vermögens- und persönlichkeitsrechtlichen Interessen der Urheber sowie weiterer von ihm vertretener Rechteinhaber sicherzustellen;
- b) über ein wirksames System zur Erhebung und Verteilung der Entschädigungen an die Urheber zu verfügen (in Übereinstimmung mit Artikel 8, Abs. d) und die volle Verantwortung bei der Wahrnehmung der Rechte zu übernehmen;
- c) in all seinen Tätigkeiten seine Verpflichtungen gegenüber seinen vertraglichen Mitgliedspartnern einzuhalten;
- d) die rechtmäßige Verbreitung der Werke zu fördern, indem es gegen Bezahlung eines angemessenen Betrags (Entschädigungen) die Erteilung der Rechte erleichtert;
- e) die Entschädigungen (abzüglich angemessener Abzüge) unter die Urheber sowie unter weitere von ihm vertretene Rechteinhaber und unter Schwestergesellschaften auf gerechte und nicht benachteiligte Weise zu verteilen;
- f) seine Tätigkeiten redlich, transparent und effizient auszuüben;
- g) optimale Verfahren bei der Kollektivverwertung anzuwenden und
- h) sich ständig Marktveränderungen und technologischen Entwicklungen anzupassen.

Corporate Governance

9. Jedes CISAC-Mitglied hat:

- a) Urhebern aller Nationalitäten (...) offenzustehen;
 - b) auf Benachteiligungen von Urhebern, anderen Rechteinhabern oder Schwester-gesellschaften jeglicher Art, die gesetzlich nicht vertretbar sind oder objektiv nicht gerechtfertigt werden können, zu verzichten;
 - c) einem Urheber sowie weiteren von ihm vertretenen Rechteinhabern zu erlauben, den Mitgliedschaftsvertrag zu kündigen;
 - d) seine Tätigkeiten in Übereinstimmung mit allen anwendbaren, geltenden Gesetzen und Vorschriften auszuüben und
 - e) in Übereinstimmung mit den eigenen Statuten zu handeln.
-

Société des Auteurs de l'Audiovisuel (SAA)

Die SAA gruppieren die Urhebergesellschaften, die im audiovisuellen Bereich tätig sind. Zu Beginn des Jahres wurden die Statuten der SAA geändert, sodass nun einer Öffnung dieser Dachorganisation für weitere Mitglieder aus Europa nichts mehr im Wege steht. Gleichzeitig hat die SAA ihre Lobbytätigkeit in Brüssel aufgenommen, und es haben erste Treffen mit Repräsentanten der EU stattgefunden. Es finden jährlich zwei bis drei Zusammenkünfte der mittlerweile 24 europäischen Verwertungsgesellschaften der Filmurheber und -urheberinnen in Brüssel statt. Diese Meetings bringen nicht nur die Gelegenheit zu einem informellen Erfahrungsaustausch zwischen den Gesellschaften, die SAA ist daneben auch sehr aktiv in Sachen Stellungnahmen zu verschiedensten Initiativen auf europäischer Ebene und betreibt ein effizientes Lobbying bei der EU-Kommission. www.saa-authors.eu

EUROCOPYA

EUROCOPYA ist die europäische Dachorganisation der Verwertungsgesellschaften, welche Rechte der TV- und Filmproduzierenden im Bereich der Privatkopie vertreten. EUROCOPYA begleitet intensiv die EU-Gesetzgebungsvorhaben im Bereich Urheberrecht, gibt Stellungnahmen aus der Sicht der Filmproduzenten dazu ab und lässt ihren Mitgliedern die nötigen Informationen zukommen.

Jahres- rechnung

Bilanz auf den 31. Dezember

		2010 CHF	2009 CHF
Aktiven			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	Anhang Ziffer 1	15'297'632.72	16'096'893.59
Debitoren Rechtenutzer	2	1'294'377.80	1'840'463.22
Übrige Debitoren	3	1'313'368.05	1'256'982.33
Delkredere	4	–40'000.00	–40'000.00
Darlehen	5	500'000.00	0.00
Aktive Abgrenzungen	6	345'721.47	372'019.40
Festgelder	7	5'000'000.00	5'000'000.00
Wertschriften	7	28'119'489.00	28'977'608.00
		51'830'589.04	53'503'966.54
Anlagevermögen			
Informatikinfrastruktur (Hardware)		35'300.00	29'300.00
Mobiliar		69'800.00	37'600.00
Kautionen		14'926.30	7'360.45
Informatiksoftware		1.00	1.00
		120'027.30	74'261.45
		51'950'616.34	53'578'227.99

Passiven			
Fremdkapital			
Kreditoren allgemein	Anhang Ziffer 8	1'180'840.75	930'402.03
Kreditor Ausgleichsfonds SI/SSA	9	83'490.89	85'027.09
Kreditoren Urheberrechte	10	4'693'733.15	5'856'501.48
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		46'019.07	44'249.02
Passive Abgrenzungen	11	628'912.83	917'406.81
Rückstellungen:	12		
• Abrechnungsansprüche Vorjahre	12.1	3'667'916.16	3'415'295.20
• noch nicht verteilt Verwertungserlöse	12.2	40'035'709.59	40'775'142.02
• übrige Rückstellungen	12.3	1'613'993.90	1'554'204.34
		51'950'616.34	53'578'227.99
Eigenkapital			
Grundkapital und Reserven		0.00	0.00
		51'950'616.34	53'578'227.99

Erfolgsrechnungen

1. Verwaltungsrechnung

		2010 CHF	2009 CHF
Ertrag			
Wertschriften- und Zinsertrag	Anhang Ziffer 13	549'534.04	1'090'941.66
Erträge aus Dienstleistungen für Dritte	14	963'539.69	963'389.75
		1'513'073.73	2'054'331.41

Aufwand

Personalaufwand	Anhang Ziffer 15	3'139'401.02	3'080'291.12
Honorar und Spesen Präsidium, Vorstand und Arbeitsgruppen	16	114'344.98	123'709.65
Bankspesen		31'374.53	40'564.93
Raummieten		236'960.10	235'869.50
Abschreibungen	17	65'464.64	40'492.50
Sachversicherungen, Haftpflicht		8'702.25	8'790.65
Energiekosten		12'483.22	8'529.28
Unterhalt und Reparaturen		23'070.15	49'771.63
Übrige Verwaltungskosten	18	528'202.65	692'484.56
PR/Werbung/GV	19	167'344.02	189'116.91
Informatikkosten	20	371'235.82	510'038.17
		4'698'583.38	4'979'658.90
Aufwandüberschuss	21	-3'185'509.65	-2'925'327.49
		1'513'073.73	2'054'331.41

2. Betriebsrechnung

		2010 CHF	2009 CHF
Ertrag			
Obligatorische Kollektivverwertung			
Ertrag aus Gemeinsamen Tarifen	Anhang Ziffer 22	92'637'899.33	91'420'963.35
Verbandsrabatte	23	−4'234'688.67	−4'033'374.64
Inkassoentschädigung Schwestergesellschaften	24	−498'841.64	−589'165.02
		87'904'369.02	86'798'423.69
Freiwillige Kollektivverwertung			
Ertrag aus übrigen Urheberrechten	25	3'075'054.29	3'114'940.78
		90'979'423.31	89'913'364.47

Aufwand

		2010	2009
Obligatorische Kollektivverwertung			
Weiterleitung an SUISA		14'180'021.30	13'739'294.68
Weiterleitung an ProLitteris		5'480'744.02	5'285'842.44
Weiterleitung an SSA		2'567'071.59	2'470'463.44
Weiterleitung an SWISSPERFORM		19'905'493.95	19'009'018.58
		42'133'330.86	40'504'619.14
Einlage in Rückstellung noch nicht verteilte Verwertungserlöse	Anhang Ziffer 26	40'035'709.59	40'775'142.02
Aufwandüberschuss Verwaltungsrechnung	27	3'185'509.65	2'925'327.49
Weiterleitung SSA, Akontozahlungen	28	2'549'818.92	2'593'335.04
Noch nicht verteilte Verwertungserlöse Gemeinsame Tarife		45'771'038.16	46'293'804.55
		87'904'369.02	86'798'423.69
Freiwillige Kollektivverwertung			
Weiterleitung Senderechte		1'120'344.02	1'215'033.59
Weiterleitung Schwestergesellschaften Inland		390'708.90	594'040.10
Weiterleitung Ausland		720'347.75	528'368.47
Weiterleitung Sammeltopf		70'237.92	8'217.48
Einlage in übrige Rückstellungen	29	773'415.70	769'281.14
		3'075'054.29	3'114'940.78
		90'979'423.31	89'913'364.47

3. Verteilung Urheberrechte

		2010 CHF	2009 CHF
Ertrag			
Rückzug ab Rückstellungen	Anhang Ziffer 30	46'293'804.55	49'309'361.21
– Verwaltungskosten Vorjahr		–2'925'327.49	–4'360'953.75
– Weiterleitung SSA, Vorjahr Akonto		–2'593'335.04	–2'709'521.77
		40'775'142.02	42'238'885.69
Verteilung unbeanspruchter Rückstellungen und Kreditoren		35'972.00	21'446.13
Auflösung Rückstellungen für:			
• Nachabrechnungen		851'727.85	658'125.40
• Auslandgelder		464'542.28	471'291.71
• Auslandsammeltopf		428'502.23	470'089.92
• Schwestergesellschaften Inland		121'711.65	119'285.64
• Senderecht		36'472.98	51'664.28
		42'714'071.01	44'030'788.77

Aufwand

Weiterleitung an Sendeanstalten		16'413'553.20	15'889'907.51
Weiterleitung an SSA	Anhang Ziffer 31	1'191'374.25	1'073'643.58
Weiterleitung an GÜFA		72'139.74	82'518.34
Weiterleitung an individuelle Rechteinhaber:			
• ordentliche Abrechnungen		19'188'590.98	21'160'887.07
• Nachabrechnungen		851'727.85	658'125.40
Einlage in Rückstellungen Abrechnungsansprüche Vorjahre		1'180'259.00	1'210'247.00
Einlage in Solidaritätsfonds	32	1'144'927.80	1'186'637.96
Einlage in Kulturfonds	32	2'671'498.19	2'768'821.91
		42'714'071.01	44'030'788.77

Anhang zur Jahresrechnung

A. Grundsätze der Rechnungslegung von SUISSIMAGE

Die Genossenschaft SUISSIMAGE untersteht den gesetzlichen Vorschriften von Art. 879 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR). Die Buchführung und Rechnungslegung entspricht den allgemeinen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung von Art. 957 ff. OR. Die Wertansätze entsprechen den Vorschriften von Art. 960 OR. Darstellungen und Bewertungen in den einzelnen Bereichen der Jahresrechnung werden nachfolgend kurz beschrieben:

Zur **Bilanz**:

- Das **Umlaufvermögen** umfasst kurzfristige Forderungen sowie Liquidität, angelegt auf Bankkonti, Festgelder und in Wertschriften. In der Bilanz werden Nominalwerte abzüglich einer pauschalen Wertkorrektur für Risiken in der Einbringung von Forderungen (Delkredere) eingestellt.
- Das **Anlagevermögen** umfasst die zur Ausübung der Geschäftstätigkeit erforderlichen Betriebsmittel wie Informatik und Mobiliar.
- Das **Fremdkapital** umfasst noch nicht beglichene Rechnungen, bilanziert zum Nominalwert, sowie Abgrenzungen und Rückstellungen, bemessen nach dem geschätzten Betrag der künftigen Geldabflüsse.

Es gelten die folgenden **Bewertungsgrundsätze** für:

- **Wertschriften im Umlaufvermögen:** Wertschriften werden zu Anschaffungskosten oder zu einem allenfalls tieferen Marktwert bewertet. Wertberichtigungen auf Wertschriften werden in der Erfolgsrechnung unter Wertschriften- und Zinserfolg ausgewiesen.
- **Sachanlagen:** Die Sachanlagen (Hardware und Mobiliar) sind zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmässige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen werden nach der linearen Methode vorgenommen und in der Erfolgsrechnung unter Abschreibungen ausgewiesen. Die Aktivierungsuntergrenze liegt bei CHF 1000.–. Die Nutzungsdauer ist auf vier Jahre festgelegt.
- **Finanzanlagen:** Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zu einem allenfalls tieferen Marktwert bewertet. Die Abschreibungen auf Darlehen werden in der Erfolgsrechnung unter Abschreibungen ausgewiesen. Die Wertberichtigungen auf Wertschriften werden in der Erfolgsrechnung unter Wertschriften- und Zinserfolg ausgewiesen.
- **Immaterielle Anlagen:** Es sind keine immateriellen Anlagen vorhanden.
- **Bewertungsvorschriften bei Spezialgesetzen.** Es gibt keine speziellen Vorschriften.

Die **Jahresrechnung** gliedert sich in drei Erfolgsrechnungen:

- Die **Verwaltungsrechnung** bildet die laufenden Kosten der Verwaltung für die Berichtsperiode ab. In der Verwaltungsrechnung werden auch die in der Berichtsperiode erzielten Zinserträge sowie der Wertschriftenertrag bzw. -verlust dargestellt.
- Die **Betriebsrechnung** bildet den Geldzufluss mit den Erträgen aus Kollektivverwertungen sowie die Weiterleitung der Gelder an Schwesternorganisationen, die Weiterleitung der Erlöse aus der freiwilligen Kollektivverwertung an die Berechtigten und die Einlage der noch nicht verteilten Erlöse aus der obligatorischen Kollektivverwertung (Gemeinsame Tarife) in die Rückstellungen ab.
- Die **Verteilrechnung** stellt dar, wie die im Vorjahr in die Rückstellungen eingelegten Erlöse aus der obligatorischen Kollektivverwertung an die Rechteinhaber weitergeleitet werden.

Unter Buchstaben B und C werden nachfolgend die einzelnen Positionen detailliert beschrieben.

B. Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

- 1** Der Bestand an flüssigen Mitteln setzt sich zusammen aus den Saldi der Kasse, der Post sowie der Kontokorrente der Banken.
- 2** Der Saldo im Konto «Debitoren Rechtenutzer» ergibt sich hauptsächlich aus den von Schwestergesellschaften Ende 2010 abgerechneten, aber bis zum Schluss des Rechnungsjahres noch nicht überwiesenen Anteilen aus Gemeinsamen Tarifen. Die Verminderung gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf die tieferen Schlussabrechnungen betreffend das private Kopieren (GT 4) zurückzuführen.
- 3** Unter der Position «Übrige Debitoren» sind im Wesentlichen unsere Rückforderungsansprüche betreffend Verrechnungssteuer und gegenüber der Mehrwertsteuerverwaltung aufgeführt.
- 4** Das Konto «Delkredere» stellt eine Wertberichtigung für in Zukunft allenfalls nicht mehr einzubringende Guthaben von Kunden dar.
- 5** Im Sinne einer Bevorschussung von Bundesgeldern hat SUISSIMAGE der Stiftung Cinémathèque Suisse für die Zeit von Dezember 2010 bis März 2011 einen verzinslichen und abgesicherten Überbrückungskredit gewährt.
- 6** Die Position «Aktive Abgrenzungen» enthält die Marchzinsabgrenzung am Ende des Jahres.
- 7** Die unter diesen Positionen ausgewiesenen Mittel sind angelegt in Kassenobligationen sowie in Obligationen der öffentlichen Hand, einem Bankdarlehen sowie in einem Portfolio Fund.
- 8** Diese Position enthält die von SUISSIMAGE Ende 2010 an die inländischen Schwestergesellschaften abgerechneten, aber bis zum Abschluss des Rechnungsjahres noch nicht überwiesenen Anteile aus den Gemeinsamen Tarifen 1 und 2.
- 9** Unter dem Titel «Ausgleichsfonds» besteht ein gemeinsamer Fonds von SUISSIMAGE und SSA zur finanziellen Gleichbehandlung der Mitglieder, welcher von SUISSIMAGE lediglich verwaltet wird und der daher unter den Passiven aufgeführt ist.
- 10** Unter der Position «Kreditoren Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedensten Gründen (z.B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Werden mehr kollidierende Mehrfachmeldungen aufgelöst als neue entstehen, so führt dies gegenüber dem Vorjahr zu einer Abnahme dieser Position.
- 11** Die Position «Passive Abgrenzungen» enthält vor allem an Kultur- und Solidaritätsfonds abgerechnete, aber noch nicht überwiesene Beiträge aus der freiwilligen Kollektivverwertung und aus Kompensationsabzügen. Sie fällt tiefer aus als im Vorjahr, weil im Vorjahr solche Kompensationsabzüge zweier Jahre darin enthalten waren.
- 12** Die nachfolgenden Tabellen geben detailliert Auskunft über die Zusammensetzung der Rückstellungen.

	2010 CHF	2009 CHF
12.1 Abrechnungsansprüche betreffend Vorjahre (GT)		
Anfangsbestand total am 1.1.	3'415'295.20	2'993'372.02
Rückstellungen verspätete Ansprüche		
Anfangsbestand am 1.1.	2'414'040.00	2'159'160.00
+ Erfolgswirksame Bildung	942'000.00	942'000.00
- Beanspruchung (Nachabrechnungen)	-851'727.85	-658'125.40
- Erfolgswirksame Auflösung über OA	-14'742.16	-6'788.22
- Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	-21'529.99	-22'206.38
Endbestand am 31.12.	2'468'040.00	2'414'040.00
Fehlerrückstellung		
Anfangsbestand am 1.1.	1'001'255.20	834'212.02
+ Erfolgswirksame Bildung	238'259.00	268'247.00
+ Einlage unbeanspruchte Kreditoren	89'647.73	62'086.12
+ Einlage Zahlungsretouren	2'166.54	17'167.65
- Beanspruchung (Auszahlungen)	-11'110.73	-47'539.71
- Erfolgswirksame Auflösung über OA	0.00	0.00
- Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	-120'341.58	-132'917.88
Endbestand am 31.12.	1'199'916.16	1'001'255.20
Endbestand total am 31.12.	3'667'916.16	3'415'295.20

Erläuterung zu den «Rückstellungen für verspätete Ansprüche» und den «Fehlerrückstellungen»: Ansprüche gegenüber SUISSIMAGE verjähren fünf Jahre nach erfolgter ordentlicher Abrechnung. Bei jeder ordentlichen Abrechnung wird daher pro Verteilbereich ein vom Vorstand festgelegter Betrag von der Verteilsumme abgezogen und einem Reservefonds für verspätete Meldungen von Ansprüchen zugewiesen. Ebenso wird ein prozentualer Betrag zwischen 1 und 3% der Verteilsumme für den Fall von Fehlern zurückgestellt. Nicht benötigte Rückstellungen werden nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist wieder aufgelöst und der Verteilung und damit den Berechtigten zugeführt (vgl. dazu auch die Übersicht über die Berechnung der Individualverteilssummen auf Seite 18 im Geschäftsbericht).

	2010 CHF	2009 CHF
12.2 Noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT)		
Anfangsbestand am 1.1.	40'775'142.02	42'238'885.69
– Beanspruchung: Bezug für Verteilung Urheberechte (OA 09)	–40'775'142.02	–42'238'885.69
+ Erfolgswirksame Bildung: Einlage aus Betriebsrechnung für Verteilung Folgejahr:		
für Gemeinsame Tarife 1–3	38'465'570.30	37'058'897.54
für Gemeinsame Tarife 4a–d und 12	5'624'824.54	7'543'315.52
für Gemeinsame Tarife 5 und 6	482'563.72	512'584.83
für Gemeinsame Tarife 7 und 9	1'198'079.60	1'179'006.66
	45'771'038.18	46'293'804.55
– Verwaltungskosten	–3'185'509.65	–2'925'327.49
– Weiterleitung SSA, Akonto	–2'549'818.92	–2'593'335.04
Endbestand am 31.12.	40'035'709.59	40'775'142.02

Erläuterung zu den «Rückstellungen noch nicht verteilte Verwertungserlöse»: Die Einnahmen eines bestimmten Jahres aus den Gemeinsamen Tarifen können erst im Folgejahr verteilt werden, nachdem einerseits die Gesamteinnahmen dieses Nutzungsjahres bekannt sind und andererseits auch die Werkanmeldungen und sämtliche darauf basierenden Verteilrelevanten Nutzungen dieses Jahres erfasst sind. Daher werden die Einnahmen des Berichtsjahrs aus den Gemeinsamen Tarifen unter Abzug der Verwaltungskosten und der Akontozahlungen an die SSA bis zur Verteilung im Folgejahr zurückgestellt. Die unter diesem Titel gebildeten Reserven werden somit jeweils im Folgejahr wieder vollständig aufgelöst.

	2010 CHF	2009 CHF
12.3 Übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung)		
Anfangsbestand am 1.1.	1'554'204.34	1'527'825.14
+ Erfolgswirksame Bildung	773'528.20	769'281.14
– Beanspruchung	–713'783.64	–742'901.94
– Erfolgswirksame Auflösung	–	–
Endbestand am 31.12.	1'613'993.90	1'554'204.34
Davon entfallen auf:		
• Senderechte	969'153.13	874'002.26
• VoD	9'471.79	2'936.42
• Schwestergesellschaften Schweiz	105'071.85	121'229.97
• Ausland	473'370.03	464'542.28
• Auslandsammeltopf	56'927.10	91'493.41

Erläuterung zu den «Übrigen Rückstellungen»: Die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und aus dem Ausland werden grundsätzlich im Jahr des Zuflusses an die Berechtigten weitergeleitet. Soweit solche Einnahmen aber erst gegen Ende Jahr zufließen und daher aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr verteilt werden können, werden sie zurückgestellt und zu Beginn des Folgejahres weitergeleitet. Die unter diesem Titel gebildeten Rückstellungen werden somit im Folgejahr wieder vollständig aufgelöst; eine Ausnahme bilden die Senderechte, bei denen wegen eines Systemwechsels beim Inkasso ein Teil der Einnahmen für künftige Ansprüche in den Rückstellungen verbleiben muss.

C. Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Erfolgsrechnungen

(alle Zahlen in 1000 CHF; Vorjahreszahlen in Klammern)

13 Der zum Jahresende sehr tiefe Eurokurs gegenüber dem Schweizer Franken hat zu einer buchmässigen Wertberichtigung unseres Euroguthabens geführt und ist damit hauptverantwortlich für den gegenüber dem Vorjahr massiv gesunkenen Wertschriften- und Zinsertrag.

14 In der Position «Erträge aus Dienstleistungen für Dritte» ist insbesondere die den Schwestergesellschaften in Rechnung gestellte Entschädigung für das durch SUISSIMAGE durchgeführte Inkasso bei den Gemeinsamen Tarifen 1, 2, 7 und 12 enthalten.

15 Die Position «Personalaufwand» setzt sich zusammen aus 2698,5 für Löhne (2663,8), aus gesamthaft 547,7 für Sozialleistungen (533,4), wovon 261,9 für Personalvorsorge (246,8) sowie 76,9 übrige Personalkosten (24,6). Unter Berücksichtigung der Rückerstattung von Lohnanteilen durch Versicherungen und Drittorganisationen in der Höhe von 183,7 (141,6) ergibt sich ein Personalaufwand von gesamthaft 3139,4 (3080,3). Die Lohnsumme 2010 bezieht sich auf einen Personalbestand bei den Festangestellten von durchschnittlich 27,6 Vollzeitstellen (27,2). Der Bruttojahreslohn des Geschäftsführers betrug 205,3 (200,3). Die Bruttolohnsumme der dreiköpfigen Geschäftsleitung machte im Berichtsjahr insgesamt 461,1 (488,6) aus. Das Verhältnis zwischen tiefstem und höchstem Lohn belief sich auf 1:3,5. Arbeitgeber haben von Gesetzes wegen mindestens die Hälfte der Beiträge der versicherten Arbeitnehmer an die berufliche Vorsorge zu bezahlen; SUISSIMAGE übernimmt generell bei allen Mitarbeitenden 62,5% der BVG-Beiträge.

16 Im Betrag von 114,3 (123,7) sind enthalten sämtliche Honorare und Spesen für fünf Sitzungen des elfköpfigen Vorstandes, mehrere Sitzungen des dreiköpfigen Präsidiums sowie für verschiedene Verpflichtungen der Präsidentin oder der Vizepräsidenten namentlich gegenüber Behörden und Schwestergesellschaften.

17 Zu den Abschreibungsgrundsätzen vgl. oben Bst. A. Die Informatik-Hardware sowie das Mobiliar werden auf vier Jahre linear vom Anschaffungswert abgeschrieben.

18 In der Position «Übrige Verwaltungskosten» sind enthalten: Büromaterial 9,0 (11,7); EDV-Material 4,7 (4,2); Druckkosten Papiere/Formulare 17,0 (10,1); Telefon/Fax/Modem 10,9 (11,3); Porti 29,3 (19,5); Bücher/Kurse 28,1 (24,5); Informationsbeschaffung 23,5 (23,6); ARGUS 4,5 (4,5); Beratungs-, Aufsichts-, Revisionsstellenhonorare 164,3 (352,3, darin enthalten waren im Vorjahr entsprechend dem Vorsichtsprinzip auch die im Falle des Unterliegens in dem wegen eines Wertschriftenverlusts im Jahre 2008 gegen die CS eingeleiteten Gerichtsverfahren vor Zürcher Handelsgesetz zu erwartenden Gerichtskosten und Parteient-schädigungen); Beiträge Verbände und Organisationen 118,8 (113,9); Übersetzungen 13,3 (11,9); allgemeine Büro- und Verwaltungsspesen 45,7 (38,6); Reise-, Hotelkosten 37,5 (45,0); Vorsteuerkürzung MWST 21,6 (21,5).

19 Unter der Position «PR/Werbung/GV» sind enthalten: PR-Massnahmen für firmenspezifische, urheberrechtliche oder filmpolitische Anliegen, Gestaltung und Druckkosten von Drucksachen und Werbe-

produkten, Auftritte an Filmfestivals, Insertionskosten sowie die gesamten Kosten der Generalversammlung (darin enthalten sind neben den Kosten für die eigentliche Durchführung der Generalversammlung auch die im Zusammenhang damit anfallenden Kosten wie insbesondere jene für Übersetzung, Lektorat, Gestaltung und Druck des Jahresberichts).

20 Die Informatikkosten setzten sich zusammen aus: Infrastruktur 3,9 (1,7); Software 334,3 (422,5); Wartung 28,5 (30,8); Schulung –0,3 (5,8) und externe Unterstützung 4,8 (49,2).

21 Der Betriebsaufwand (Verwaltungsaufwand abzüglich Dienstleistungen für Dritte) belief sich im Jahr 2010 bezogen auf die Gesamteinnahmen aus Urheberrechten (Anteil SUISSIMAGE) auf 7,65% (8,13%) und der Unternehmensaufwand (Betriebsaufwand abzüglich Zins- und Wert-schriftenertrag) belief sich auf 6,52% (5,92%).

22 Bei jenen Gemeinsamen Tarifen, bei denen SUISSIMAGE das Inkasso durchführt, sind auch die Anteile der Schwestergesellschaften im ausgewiesenen Ertrag mitenthalten. Wo Schwestergesellschaften das Inkasso durchführen, handelt es sich um die Bruttozahlen, von denen die Spesen für das Inkasso (vgl. Ziff. 24) in Abzug zu bringen sind. GT 1: 78 247 (75 600); GT 2a/b: 1951 (2572); GT 3a/b: 2768 (2355); GT 4a–d: 4524 (7524); GT 5: 408 (460); GT 6: 172 (178); GT 7: 2044 (2023); GT 9: 329 (315); GT 12: 2194 (395).

23 Verbände, welche von ihren Mitgliedern die Urheberrechtsentschädi-gungen einziehen und gesamthaft abliefern, erhalten für diese Mitarbeit beim Inkasso einen sogenannten Verbandsrabatt.

24 Vom Ertrag Gemeinsamer Tarife, bei denen das Inkasso durch eine Schwestergesellschaft erfolgt, ist deren Inkassoprovision in Abzug zu bringen (analog zu Ziff. 14).

25 Ertrag aus übrigen Urheberrechten: Senderechte 1252,2 (1304,3); VoD 16,4 (9,7); Schwestergesellschaften Inland 485,6 (708,3); Schwester-gesellschaften Ausland 1193,7 (992,9); Auslandsammeltopf 127,2 (99,7).

26 Es handelt sich um die im Jahre 2010 erzielten Einnahmen aus Ge-meinsamen Tarifen, welche jeweils im Folgejahr auf die Sendungen des Inkassojahrs verteilt werden. Siehe dazu Übersicht über die Zusam-mensetzung der Rückstellungen (Erläuterung 12.2).

27 Vgl. Ziff. 21.

28 Wie in der Mediationsvereinbarung und den Zusatzverträgen zwischen SUISSIMAGE und der SSA vorgesehen, wurden auch im Jahr 2010 wiederum Akontozahlungen an den Verteilbetrag für die Urheber franko-foner Werke geleistet.

29 Unter der Position «Einlage in übrige Rückstellungen» sind Entschä-digungen aus der freiwilligen Kollektivverwertung aufgeführt, die erst gegen Ende 2010 eingingen und daher erst im Folgejahr verteilt werden können (vgl. dazu die Details unter Erläuterung 12.3).

30 Vgl. dazu die Übersicht über die Zusammensetzung der Rückstellungen (Erläuterung 12.2).

31 Die Verteilsummen von SUISSIMAGE und der SSA wurden wiederum zusammengelegt und auf das Total aller abrechnungsrelevanten Punkte verteilt, sodass für die Berechtigten beider Gesellschaften gleich hohe Entschädigungen resultieren. Vom derart errechneten Anteil der SSA für die Urheber an frankofonen Werken galt es, die im Vorjahr bereits geleisteten Akontozahlungen (vgl. Ziff. 28) in Abzug zu bringen und die Differenz zu überweisen. In diesem Berechnungsmodell mitenthalten ist die Partizipation der SSA an den Fondsanteilen.

32 Unter dieser Position sind nur die Fondsbeiträge aus den Gemeinsamen Tarifen aufgeführt. Hinzu kommen die im laufenden Jahr vorgenommenen Fondsbeiträge von CHF 266 389.20 (351 382.32) aus den übrigen Tarifen und aus Kompensationsabzügen.

D. Weitere Hinweise

- Zum Bilanzstichtag des Berichts- und des Vorjahres bestanden weder Eventualverpflichtungen noch Verpflichtungen für den Erwerb von Anlagen und keine Beschränkungen oder Verfügungsrechte.
- Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.

Revisionsstellenbericht



Bericht der Revisionsstelle
an die Generalversammlung der
SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft
für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Bern

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken, bestehend aus Bilanz, Verwaltungsrechnung, Betriebsrechnung, Verteilung Urheberrechte und Anhang (Seiten 29 bis 38), für das am 31. Dezember 2010 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung der Verwaltung
Die Verwaltung ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Verwaltung für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstößen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsysteem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

PricewaterhouseCoopers AG
Bahnhofplatz 10
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 58 792 75 00
Fax +41 58 792 75 10
www.pwc.ch



Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2010 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der Verwaltung ausgestaltetes internes Kontrollsysteem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG

Hanspeter Gerber
Revisionsexperte
Leitender Revisor

René Jenni
Revisionsexperte

Bern, 21. März 2011

Impressum

SUISSIMAGE

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles

Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive

Cooperativa svizra per ils drets d'autors d'ovras audiovisuals

Swiss Authors' Rights Cooperative for Audiovisual Works

Neuengasse 23
CH-3000 Bern 7
Telefon +41 31 313 36 36
Fax +41 31 313 36 37
mail@suissimage.ch
www.suissimage.ch

Bureau romand
Rasude 2
CH-1006 Lausanne
Telefon +41 21 323 59 44
Fax +41 21 323 59 45
lane@suissimage.ch

An diesem Jahresbericht haben die folgenden Personen mitgearbeitet:

Redaktion: Fiona Dürler

Redaktionelle Mitarbeit: Valentin Blank, Corinne Frei, Annette Lehmann, Dieter Meier, Christine Schoder, Sven Wälti

Übersetzung: Line Rollier

Gestaltung: moxi ltd., design + communication, Biel

Druck: Ediprim, Biel

(Redaktionsschluss für diesen Jahresbericht war der 18.2.2011)

© 2011 SUISSIMAGE



SUSSIMAGE

Bern +41 31 313 36 36 | **Lausanne** +41 21 323 59 44 | mail@suissimage.ch